

*S*  
*Handwritten flourish*

*innam Caplin*  
*dat sich Mein*  
*Anton Ammelburg*  
*unterm 2. Julij 1785.*  
*verpflichtet beyder Mil.*  
*laub = Anordnung.*

*Proc. et perl. H.*  
*18. Jul. 1789.*

*Erfulten d. 24. Juli 1789.*

*Nr. 1.*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

(Kumpel  
Co. Kr.)

In Namen Gottes  
des Allmächtigen Amen!

Wachdem ich mich frey-  
willig und ohne Zwang und  
Drohung und Anleitung  
und schloß, Konfirmation, und  
ab dann erst bey meinem  
Abband mit meinem Willigen  
Nachlaß gefaltan man dan soll,  
in dem mein bey dem Willen,  
zu hinter lassen; als will  
ich bey Gott lob! nölligen;  
Gebrauch meiner Mannschaft,  
und in gasienden Augen, daß  
meine liebe Pflanz, Frau  
Anna Sibilla Kumpel,  
sinn

1750  
1750

ihren geborenen Ammelburg,  
 meinen herzoglichen, meine  
 hochzuverehelichte Sabine meine  
 geyrige Hochleibliche, an sich be-  
 züglich oder bezuglich, kön-  
 glich, oder fürstlich,  
 linglich oder fürstlich, bester  
 meinem an alle, nicht  
 da noch nicht genant, und,  
 so jedoch in allen Mangel  
 bescheidet das meine Ehe-  
 liebste, Frau Anna Mar-  
 garetha Ammelburg, ihre  
 geborene Maij, falls sie  
 meinen Tod erleben soll,  
 da, nach hiesigen Gesetzen,  
 zu bestanden Statutarischen  
 Succession, so zu sein und bli-  
 ben - somit besagt nicht  
 man eingezogen Haupt,  
 La.

Erbin, nach meinem und ge.  
 dachten meinen Galienstein  
 Abgaben, meine ganze Nach.  
 lust übergefolgt, zugestallat  
 und übergeben worden soll.  
 Dalka jedoch über gedacht mir,  
 den eingezogten Haupterbin  
 nicht werden meine Abgaben  
 nicht abgeben, oder nach  
 meinem Absterben und nach  
 meiner Liebes augenabkhanen  
 Erbschaft, oder Hinterlassung  
 solcher Erb- oder Abgaben, mit  
 Todt abgeben, so soll mein  
 noch ist zu erben und ab  
 meiner Liebes sein erben  
 Namwegen nicht auf meine  
 und ist die nächste Intestat,  
 Erben, sondern in beiden  
 Fällen, auf Herrn Galienstein  
 mein

meinem lieben Vetter,  
dem Herrn Johann Friedrich  
Rumpel, beyder Rasten  
Doctor und ordentlich gezeugeter  
und Advocat dasier, als  
unleserlich darselbener sein,  
mit in allen Stücken sub-  
stituiren unter dem unseer-  
lichen Bedingnissen, nach und  
nighertflentlich und dergestalt,  
sich fallend, das darselbener  
auf abgedachte Fälle, das  
unter andern meine Haupt-  
sachen noch nicht oder nach  
angesehenen Substanten,  
aus der Inhaberschaft und salischen  
Erbschaft, mit Recht ab-  
gesehen solten, mir sammtlich  
zeitliche Nachlast, nicht  
denn ausgenommen,  
zu

zu vollkommeneren Eigenschaft  
 übergeben, zu gestallat und  
 eingeseudigt werden sollen.  
 Wenn aber noch dieser mein  
 Substitutum habe werden,  
 das mein und meine  
 Hauptfahne dort nicht oder  
 nach mir und nach meiner  
 eingeseudeten Hauptfahne,  
 wenn aus gegenseitigen  
 Ehen mit meiner Desiderata  
 oder Hauptfahne werden mir,  
 das schicklich. Das binden,  
 zu binden eingeseudet zu  
 geben, diese Zeitliche man,  
 lusten selbst; so will ich  
 und ist mein ausschließlicher  
 Willen, das mein ganzes  
 Mannen, dem d'bllich.  
 Doctor Senckenbergischer  
 Senckenberg

Düncker Hospital, albin,  
sich ich zu dem Juden mei-  
ner eingekauft hat Haupt-  
Kabin und dem darselben  
Substituirt hat. Substitu-  
irt, sein und zu einigen  
Zeiten bleiben soll, jedoch  
soll besagt Eöblif-Doctor  
Senckenberg'sche Düncker  
Hospital nicht besagt sein,  
von meiner HauptKabin  
oder dem darselben Subste-  
tuirt hat sich Inven-  
tarium oder Caution zu  
besorgen, inwiefern diesel-  
be solange sie haben, in-  
nüllig und uningeständ-  
lich Passir und Manuallung  
meiner ganzen Nachlass  
zu belasten.

Hun

Von allen Dingen oben sel,  
 lau Hoch Meiser nach meinem  
 und meiner Ghalibsten Abla,  
 bau folgende Legata mit  
 darinnstigen Nachlaß nutzich,  
 hat, bezalet und abgastu<sup>et</sup>  
 mit unandau:

Erstlich. Eoblichen Kinder  
 Leudigschafft meinder Eim  
 Saubend. Gulden

Zwenzigh. Eoblichen Kraun,  
 Meysen und Arbeit. Haupt  
 Funtzig Hundert Gulden.

Drittlich. Eoblichen Kraun  
 Eysten, Ziney Hundert Gulden

Viertlich. Eoblichen Hospital  
 zum H. Geist, Ziney Hundert  
 Gulden, in 24. H. Lust.

Uebriqen befalet mir  
 nun dieser meiner liebsten  
 und



Ich und angefaßten unnd  
 künfftigen so will ich doch daß  
 das selbe unndig staub albi  
 von Desantung noch Todt  
 unndig, Fideicomis, Codi-  
 cill unnd spastig gültigen  
 Layten Willen gulten, befragt,  
 hat und angefaßten unnd  
 soll.

Zu unnsen Erbend und  
 unnsen Erbkräftigung  
 hab ich noch unndig unnd  
 Layten und liebsten Willen  
 nicksandig auf den ges  
 unnseligen Haupt Regu  
 gung unnd, unnseligen,  
 und künftigen, und die noch  
 unnsen unndigen Testament,  
 unnd unndig unnd unnd  
 unnd unndig unnd unnd  
 unnd unndig unnd unnd  
 unnd unndig unnd unnd

Grund, daß sie dreyelben  
abwärtzig mit einem  
Ueberzucht und Hand Sie,  
gal, als Einstant 6-  
Zuigen, manfassen sollen,  
gaginn und gabtan.

In gaffafan Franckfurth  
am Meyen, den 2. Junij  
1785.

(S.S.) Andon Ammelburg  
als Testier

(S.S.) Johann Eristoff Groussant  
daselbst, als abtathener  
Testament Zunge.

(S.S.) Johann Philipp Gessner das  
daselbst, als abtathener  
Testament Zunge.

(S.S.) Johann Peter Hager, das  
daselbst, als abtathener  
Testament Zunge.

2. Inzlagb Zettel  
d. d. 5<sup>ten</sup> Julij, 1785.

inoniuuu

Der Frau Maria Margartha  
Will, W. n. u. r. y. a. l. f. Sengfel-  
der von Homburg an der Osa,  
Gulden Sieffhundert, im  
21. h. Suß,

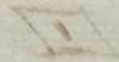
und der oftmaligen Magd  
Maria Catharina Desilkenad,  
Lohn von Homburg an der Osa,  
Gulden Zweihundert Zwanzig  
Dreij, im 21. h. Suß,

als ein Legat und Augendaum,  
zu auf nicht an, unordent  
unordent.



Handwritten text at the top of the page, possibly a date or header.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and largely illegible due to fading and bleed-through.



*[Faint, illegible handwritten text at the bottom left of the page]*

*[Faint, illegible handwritten text at the bottom right of the page]*

□

~~177: Cop: & inf: 22: 177~~

Drud. Doct. Senckenberg'sche  
Jünger Hospital.

10

Acta zu der Anton Amelburgischen  
Friedrichs-Kirche für das Bergwerkshilf-

- ✓ III. Copia des Testaments von Frau Anton Amelburg, verstorben  
2 Jul. 1785. — Prot. & perf. A 18 Jul. 1789
- ✓ IV. Extract. Testamenti mag. Joh. Anna Dreytha,  
verstorbenen D. Wundtartschulmeister Amelburg, d. 17 März 1801.  
Publik. 10 August. 1805.
- ✓ V. Promemoria H. J. O. Amelburg an H. J. O. Weyer, d.  
7ten Sept. 1805, — D. D. Prot. Distrikts-Administ.
- ✓ ad VI. Anweisung zur Hospitalverbreitung pp. Frau Anna  
Amelburg in Weyers Bergwerkshilf. officium
- ✓ VII. für Circulare der D. D. D. Administration d. 7 Sept. 1805
- ✓ VIII. Copia Protocolli d. 21 Sept. 1805. — Frau Anna Amelburg  
eingetragene, als Erblasserin der Promemoria V.
- ✓ IX. Promemoria H. J. O. Amelburg an H. J. O. Weyer d. 5. Octobr. 1805.
- ✓ X. Copia Protoc. d. 10 Oct. 1805.
- ✓ XI. Hist. Relation des Herrn D. Carl Mandt für den  
[8]
- ✓ XII. Copia Protocolli d. 22 Oct. 1805
- ✓ ad XIII. Einlage A zum Protocoll vom 22 Oct. 1805
- ✓ XIV. no. 1. Gutachten des Herrn Medicinalrathes Moors.
- ✓ XV. no. 2. Gutachten des Herrn Syn. prim. Leeger, d. 20 Jan. 1806.
- ✓ XVI. no. 3. Gutachten des Herrn Sen. Coll. 51yer Coll. Jungfermann von Leonhardt, d. 24  
Januar. 1806.
- ✓ XVII. für Circulare der D. D. D. Administ. d. 1 Febr. 1806.
- ✓ XVIII. Brief vom Rathschafften an B. Coppenstedt d. 3 Febr. 1806.
- ✓ XIX. Copia Protocolli 30 Januar. 1806.

- [14] Vollmacht in Form D. Hof. Grafen Crey zu von Insam Grafen  
 die persönliche Abtretung der Inseln u. s. w. mit dem Anbau  
 Anwaltschaften Wahrung von dem Königlichen Anstande, d. 10 Febr. 1806.
- [15] Margrafen der Vorbesitzungen in Curzsch, so von dem D.  
 Margrafen von Coburg, als Anwaltschaft von dem Anbau Anwaltschaft  
 in dem Königlichen Anstande abgetreten worden. d. d. 6 Febr. 1806  
 1: D. Margrafen Coburg als Anwaltschaft in dem Anbau Anwaltschaft.  
 Nota. In dem Margrafen [15] Distrikt in Form von dem  
 Margrafen ad [15].
- [16] Erklärung der D. Margrafen H. Coburg auf demselben Protokolle  
 d. 10 Febr. 1806. 1: D. Margrafen Coburg als Anwaltschaft in dem Anbau Anwaltschaft.
- [17] Copia der Erklärung von dem Anbau Anwaltschaft, so von dem  
 dem Margrafen von Coburg, mit 25658 fl. 34 Kr. Englanden  
 Coburg, dem D. Margrafen von Coburg gegeben.

Q D

Ich habe sehr in meinem Bräutigam Johann  
 Jacob Amunlbürg, Bürger und Jun.  
 Rathmann, auf das löbliche Bürger Rath,  
 als Mitglied, und so wie ich  
 selber mein Abfinden nicht erlangen  
 sollte, dessen vorfinden gesamter  
 Kinder, zu selbstständigen Leben  
 meiner darrinsigen Pension und  
 unbeschränkten Darlehenpflicht, nicht  
 davon abgesehen, und mit aller  
 möglichster Aufmerksamkeit das dem löblichen  
 Doctor Ambrosiusischen Bürger-  
 Hospital aus dem Testament meines  
 seligen Bräutigams Johann Amunlbürg  
 Amunlbürg, vom 2. Julii 1785. und  
 dessen Kayser und nach meinem  
 Tode zu fallenden nach Abzug der  
 Legate in 25638. fl. 34. kr. ab 24. fl.

Lübeck



Supra hactenus Anonymus,  
Titulo institutionis honorabili in.  
pp. Frankfurt den 17. März 1801.

(D. Anna Sibylla Jungel Wittb.  
geb. Amalberg als  
Extraxim.

lb.

□ 1

Extractus Testamenti

scripsit: Frau Anna Sibylla, verresittliche  
Doct. Rumpel gebf. Amunlbeyn  
d. 17. März 1801.

[2]

Publ. h. 10. aug. 1805.

Höf. Doct. Paulusbenyffm. Wiff

19  
Memoria

Unsere geliebte respect Schwester und Tante, Frau  
Anna Sibilla Kumpel, gebf. Ammelburg, geb. Frankfurt,  
geborene, als dem Leben, in dem am 17<sup>ten</sup> März 1801 er-  
richteten und am 10<sup>ten</sup> Aug. 1805 günstig producirt  
und verführt letzten Willens Verordn. angeordnet  
hat, das in Gemäßheit des von unserm respect geliebten  
Vater und Onkel, Herrn Anton Ammelburg in seinem  
am 2<sup>ten</sup> July 1785 errichteten und am 18<sup>ten</sup> July abend. J. ge-  
richtlich producirt und verführt Instrumente Cobl.  
Doctor Andrebergischen Ludwig Hospital per modum sub-  
stitutionis verfaßte Vermögen mit Simul und Zinsen  
tausend, sechs Hundert acht und sechzig Gulden, 34 Kr. an  
seiner Befand zu restituiren; so glaubten wir den Willen  
des obbesagten Tutors zu erfüllen, wenn wir uns nicht  
nur dazu bereit erklären, sondern auf diejenige Exequ-  
tion, welche zu dem Anton Ammelburgischen Vermögen ge-  
hört, unter der Zahl 1. verzeichnet vorzulegen. Ubrigens  
erfahren wir Teil. Herrn Administratoren und Vorgesetzten  
ganz ergebenst, und zur Befriedigung jener Capitalbin-  
den den Tag und die Stunde gerichtlich zu verfügen.  
Frankfurt am 7<sup>ten</sup> Sept. 1805.

Anton Ammelburg

Joh. Jacob Bayn,  
Kammermeister und Abnehmer  
des Hofspitals.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten title or section header in the center of the page.

Main body of handwritten text on the upper half of the page, consisting of several lines of cursive script.

Continuation of handwritten text on the lower half of the page, appearing as a separate paragraph.

Handwritten text on the right margin of the lower section.

Large handwritten signature or name, possibly 'Johann Christian Senckenberg', with a decorative flourish below it.



NEW YORK

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of cursive script.

9

Handwritten text, possibly a signature or date, located at the bottom of the page.

Da

für die Administration  
des kgl. Doctor Krankenzimmer  
Luzern Gesellschaft  
gezeichnete Promemoria

Sammlung für die kgl. Kaiserin Maria Theresia,  
vergl. von Doctor A. N. Kumpal,  
geb. Amsternburg.

9

Mit Auf. 1.

Verzinsung über

1/	1 Kurtraktanten Kapitalverpflichtung d.d. 1 Octbr 1799. L <sup>a</sup> A. N <sup>o</sup> 125. mit 1 coupon d. 1 Octbr 1804 bis 1 Octbr 1805 à 4%	500
2/	1 Ditto. Ditto d.d. 1 Novbr. 1800. N <sup>o</sup> 381. mit 2 coupons de 1 Novbr. 1804 - 1806	500
3/	1 Ditto. Ditto, N <sup>o</sup> 378 mit 2 coupons	500
4/	1 Ditto. Ditto, " 142 mit 2 Detti.	500
5/	1 Ditto. Ditto d.d. 1 Dec 1801 L <sup>a</sup> A. N <sup>o</sup> 174, mit 4 coupons	1000
6/	1 Ditto. Ditto, wie oben L <sup>a</sup> A. N <sup>o</sup> 175, mit 4 coupons	1000
7/	1 Ditto. Ditto wie oben L <sup>a</sup> D. N <sup>o</sup> 825, mit 10 detti	1000
8/	5 Stück R. L. Bethmanische Obligationen d.d. 1. März 1803 à 4 1/2% L <sup>a</sup> X. N <sup>o</sup> 24278, 24279. L <sup>a</sup> Z. N <sup>o</sup> 26840, 26841 & 26842; jede f 1000 in f 20 M <sup>o</sup> S <sup>o</sup> mit 9 coupons, zusammen 45 coupons, betragen in f 24 M <sup>o</sup> S <sup>o</sup>	6000
9/	1 gerichtlicher Befehl auf der Handelsbank Bernegau & Schroder in Rode auf einem Wechsel von auf dem Kommissary beim Weinbrunn N <sup>o</sup> 4 bezinsung über 833 1/2 fl. Courant	2000
10/	1 Lastentverpflichtungsbrief d.d. 21 Juny 1799 über ein auf der Metzgermeister Max, Bleichfässer Justenich Capital von	4000
11/	1 Ditto, über ein auf der Weibbruder Hofmeister Häuser in der Münzergasse Justenich Capital d.d. 7. März 1786. von f 6449. 40 x in f 22. Münzst <sup>o</sup> S <sup>o</sup> , 1/2 in f 24 M <sup>o</sup> S <sup>o</sup>	7036
		24036

Die völlige Rückzahlung des Capitals von f 25638. 34 x; geschieht durch Verzinsung der Entrenten mit baren Zahlung



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Includes numbers 360, 350, 300, and 250.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Includes numbers 1500, 1600, and 1700.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Includes numbers 1800, 1900, and 2000.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Includes numbers 2100, 2200, and 2300.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Includes numbers 2400, 2500, and 2600.

1711

1711

1711

Antage 1.

ad [3]

15



P. 4

*[Faint, mostly illegible handwritten text in cursive script, possibly a list or account.]*

*[Faint handwritten text, possibly a signature or a short paragraph.]*

*[Faint handwritten text, possibly a date or a specific entry.]*

*[Faint handwritten text, possibly a signature or a short paragraph.]*

~~17~~ 4

Actum Doct. Pseudonymischer Pflanzung  
 Administration N. 21. September 1805.

Præsentes S. P. Herr Doct. Kasper, Herr Doct. Mayner, Herr Wittmannsperger, Herr Jallner, Herr Jüngling.

2. Alle bei fruchtigen Versuches Diandab  
 unter N. 7. im Jahre von Herrn Joseph  
 Jacob Kunz, firsigund Handlbr.  
 mann und das lobt. Sei und fünfzig  
 Collegii Mitglieder, und Herrn Joseph  
 Jacob Kayn, firsigund Handlbrmann,  
 als respective haben der Dn. Frau  
 Anna Sibylla unermittelt D. D. D.  
 geborund Kunz, an die Administration,  
 sich verlassend und bis zur bei der  
 selben circulirten Memoria und  
 Anlagen N. 1. vorhan, und der Insult  
 der Dn. in ymmer Freymüthig zu,  
 gegen <sup>der</sup> Dn.: So wurden beflor Dn.,  
 unglückseligen Herrn haben unter  
 zurechtsetzungsloser Dn. Dn.  
 für die verlassend ganzst An  
 Memoria Dn. Mittheilung  
 zugunmüthig des Protocolls in  
 schuldig

besulzigen Dürbantenort in folgenden  
zu dienen.

Im Jahr 1785. erschienen die neuen  
Herrn Anton Künzling unter dem 2<sup>ten</sup>  
July 1785. erschienen und am 18<sup>ten</sup>  
July 1789. gerichtlich produziert  
und nachher durch letztere Willkür  
ordnung die Frau D. Künzling  
beständig in völliger und unigen  
Scheidung der Ehe und Verwaltung  
des ganzen Vermögens der Eltern  
ohne Rücksicht zu begehren. Inmitten  
Scheidung oder Duction von dem sub  
situierten Leben, und doch: Dürbanten  
sich die Künzlingfamilie sehr belassen  
werden, und dann aus dem von lobl.  
Gerichtszugellen der Dürbanten  
sich die Künzling Administration  
mündlich betrachtet das neue den  
Frau Dürbanten unter dem 17<sup>ten</sup> März  
1801. erschienen und am 10<sup>ten</sup> Aug.  
1805. publicierten Testament  
sich zeigen, daß gerichtlich Anton  
Künzling



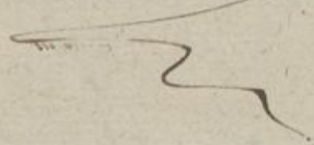


erhalten, von dem von dem Frau  
Diet. Pünzel in ihrem Testament,  
zu verfahren und gegeben sind in  
125638, 34<sup>er</sup> im 24 / 10<sup>ten</sup> be,  
Anfangen durch Altbürgerliche  
Gemeinschaft vollkommene Glauben  
beizubringen, als wenn im mindesten  
über die Art der Verwaltung  
dieses Vermögens Zweifel,  
selben Einkommen weise dürfen,  
einmalen durch von dem Diet.  
Königlichen Herrn haben nach  
besonderer reife nachdunkeln  
für die von Herrn verfahren  
Ansbitten, nach gedachten  
Gemeinschaft zu die beförden  
zu unterstützen, und jezt  
auf zu dem letzten wil  
lig und bereit: was nach  
wenn dieselben noch seilich,  
das noch nach der drei  
Mistation

instructionen nicht gefällig, für die  
 bey löbl. Obernormundschaft zur  
 Anantwortung nöthigen, Befehl  
 zu ertheilen; auf welche Art  
 nämlich schriftlich certificirten  
 Befehlen, besonders die bey  
 unvorbereiteten Staatsräthen, mit den  
 von der Königl. Frau v. d. L. Am  
 und gesessenen Verwaltung  
 des Staatsräth des hiesigen  
 Hofes durch die Verbindung der  
 und aus demselben hervorzuleiten  
 sey: auf welche nicht  
 gefällig, ertheilt und auch  
 der nicht nöthig, Befehl  
 sondern die Rückführung und  
 Befragung der besagten  
 Rathschaffungen zu befehlen  
 und Allen, was zu dieser  
 gehen Befehls Befehl  
 geschehen, auf freundschaft  
 lassen

hiesse baldigst benanntet von dem  
Herrn. Joh. Adolph Schrecks Herr  
von Dr. Peterburgische Hofkammer  
in Sachsen ~~in Dresden~~ ~~Herrn~~

An Herrn Carl Lorenz v. d. Tüchelberg  
in Gera v. d. Burg in Westphalen





5.

Promemorien.

5. Okt. 1805  
22

Indem sich unterzeichnete für sich und im Namen  
der unterzeichneten Dr. Kunigaldischen Erben für den Witt,  
Hilfswy der unterzeichneten Frotzollb vom 21. Dinst.  
C. F. von ungenannten Vorkabstatten, so haben  
Solligen die Herrschaft der Erben:

1. auf welche Ort nämlich sammtliche gezeichnete  
2. Barbiereunigen, besonders die barmherzigen  
3. Marktgerichte, mit der Dinst. Frau Dr. Kunigal  
4. geseßenen Verwaltung der Barbiereunigen  
5. und deren Subjekt in Verbindung, dasen  
6. und auch der selben Subjekt zu leisten sollen; 7  
folgendes ganz in dem zu barmherzigen;

1. Die Dr. Kunigaldische Verwaltung der Dinst.  
2. Praxen selbst an demselben, das die Frau Dr.  
3. Kunigaldische in dem Testament der H. Anton  
4. Ammelberg vom 2. July 1785 abhandlung lief  
5. in vollem und ungenüßlichen Besitz und  
6. Verwaltung der ganzen Barbiereunigen und der selben  
7. ohne weitere von dem Dr. Kunigaldischen Erben,  
8. Subjekt zu bezeugen und quantification oder  
9. Exaction belasten werden sollen, an demselben  
10. Dinst. Administration selbst an demselben nicht  
11. haben, daß selbige eben so wenig an demselben, das von  
12. der Dinst. Frau Dr. Kunigaldischen Testament  
13. geseßenen Augabe der in 25038. 34 x im 21. Dinst.  
14. bestanden Anton Ammelbergischen Barbiereunigen  
15. vollkommene Pflichten zu leisten, als solche in  
16. minderen über die Ort der Verwaltung der selb  
17. Barbiereunigen durch die selbige Erinnerung in demselben  
18. durch; so glauben sich unterzeichnete, daß die

Dr. Kunigulische Erben, welche in die namliche  
 Kaufstadt von Dr. Kunigul als Anton Kunigul  
 Erben ungetrennt waren, abzufallen von allen mit  
 jeder Separation besetzt waren, mit sich den,  
 sollen gegen die Herrschaft des Anton Kunigul,  
 Kunigulischen Anstalt nicht angesehen werden  
 kann und durch, sind aber die Art wie sämtliche  
 gerichtliche Verhandlungen mit der von der Fürst.  
 von Dr. Kunigul gesessenen Verwaltung des  
 Vermögens in der Ordnung sind und auch das,  
 sollen zur Zeit nicht weiter zu verfahren;  
 Man sollte nicht vergessen, dass die Fürstl.  
 Kunigulische Administration, welche in die Angabe des  
 Anton Kunigulischen Vermögens zum Weis,  
 trauen gesetzt haben, nicht damit vollstommen  
 zufrieden gewesen, um so weniger in die Angabe der  
 Verhandlungen Zweifel setzen werden, als sonst  
 für die Fürstl. Kunigulische Verwaltung gut  
 gesicherte Manieren nicht abzugeben worden könnten,  
 wenn gegen die Herrschaft des Anton Kunigul  
 Erben oder Hof die gerichtlichen Angelegenheiten  
 würden. Man sollte nicht vergessen, dass die  
 Kunigulischen Angelegenheiten nicht das in der Fürstl.  
 Kunigulischen Administration dadurch, dass die  
 von der Herrschaft des Anton Kunigul als Anton Kunigul,  
 von dem Hofe sind aber so wenig verantwortlich  
 macht, als solche sind durch die Angabe der Fürstl.  
 Hof des Anton Kunigulischen Vermögens sind  
 verantwortlich gemacht haben. Datum: Octbr. 1855.

Dr. Carl Amelung

Joh. Jacob Wagn.

Kammermeister und sämtliche obige Gesessenen

Handwritten text fragments visible along the left edge of the page, including characters like 'u', 'p', 'b', 's', 'u', 'h', 'l', 'i', 'a', 'u', 'a'.

[6]

Copia

Actum Doct. Paul Rubingh. Distinctio Ad,  
ministratio d. d. 10. October 1805.

Præsentibus S. P. H. Doct. Casp. de Haer  
Doct. Weyers, H. Doct. Altmüller, H. Doct.  
Doct. Fischer, H. Doct. Lichtenfels, H. Doct.  
Fallen, H. Doct. Fingelin, H. Doct. Gubert.

2) Quod per sententiam distinctivam non dicitur  
respective Doct. Dimpelissen H. Doct. (scribitur)  
auf den H. Doct. von der Administration  
zugewiesenen extractum Protocolli vom  
21. September a. c. in uberrimalig 6. zur  
Antwort. Innuendo Pro memoria non:  
das Jussult, das sich in dem zu H. Doct.  
und dem Zerstörung des non Doct. H. Doct.  
Anton Amalburg dem Doct. Paul Rubingh.  
Bürgerhospital nachhaftend H. Doct. von  
non 25638,34x als nach H. Doct. von  
in H. Doct. von Pro memoria H. Doct.  
Lichtenfels H. Doct. von H. Doct. von  
Capitalium H. Doct. von H. Doct. von.

Warda nachricht u. H. Doct. L. J.  
Hand - unklar sententia distinctivam  
briwofatu - nicht, sich zufällig  
zu H. Doct. von H. Doct. von Amalburg  
zu bewahren, und dem selbst non  
ne Administrationis H. Doct. von  
luff



läßt vorzuhalten daß sich die  
Herrn Subanen zu der Anzahl  
Lohn der 25638,34x auf die  
von der Administration  
erhaltenen billigen Art nur,  
sagen müssen

n  
3  
n

3

17

Leipzig den 7. 1805.  
October 1805.

Leipzig.

(AB. 044. 1805)

26

Auf den, in der, am 10 October gegebenen Acte Sepior  
Löbl. Administration del füziger Leingutpöfigkeit, ge-  
gebenen Auftrag, in Betreff der Aufgastung des  
Legats del fuzer. Herrn Amalburg, von der Seiten der  
fuzer Dr. Künigal, beyab inf mir am 14<sup>ten</sup> ejadtem  
zu Herrn Amalburg, als Mitglau und Mitglauator  
del Testaments, und. Alleu dingselben vor:

des Löbl. Administration del Vorzeinsicht der Docu-  
mente, und Obligationen, refeltas febe, ~~und~~ in  
realis die befugte Summe mitgezahlt werden soll.  
Es befunden sich aber duntas selbigen mefrenen Staats-  
Pajien, als fuzerfuchts Obligationen, in Hypothek,  
realis in jatzigen Zeit einiger Verlust erlitten,  
und dieser in ifrem vollen Werthe nicht erge,  
womuz werden können.

Dieses gab mir firmit zur Antwort:

„Desß er auf seine Eren verweisen, daß man nicht  
die schlechtesten Pajien für die Aufgastung del  
Legats anzufucht febe, sondern desß die Künigal,  
fuzer Seiten mir noch einig größere Anzahl der  
selben für sich besalt. Es sey fuzer das  
zurückgelassene Vermögen so besalt, daß nicht  
einmal del fuzerbrachte fuzer fuzer  
den Seiten übrig blibe, wenn dieser nun Löbl.  
Administration diese Pajien nicht anfehen,  
wolle, so müffe sie dieselben zu, alle duntas,  
desß die Zeit Umstände geinig gefundene Pajien  
für sich zu besalt, und alle Hypotheken

Herr,

Wenn zu gutem, welches sich zeigt gegen die Billigkeit  
und die Erhaltung. Nach dem Gemüthe steht, da in  
jeder Sache, in jeder Sache pro rata non  
allen, aber die sich beschreibenden Capitalien, einführung  
müßig, weil in dem alle ~~Documente~~ <sup>Obligationen</sup> einmüthig  
sitten.

Und ferner für Capitalien, besonders die Quantität,  
und die Qualität derselben, die manigfaltig  
sorgfältig (Staatshausen) aufzuheben, sagen,  
kann man das selbst nicht bestimmen, weil die  
für die Könige, welche Vermögen Testaments  
die Alleinige Verwaltung des Vermögens zu  
haben, selbst nicht aufzuheben, und bei  
diesem nicht können, Capitalien niemandem  
jüngere, sondern zu helfen zu geben. Es ist  
dieses nicht Vorlesung, Löblich Administration,  
nicht allein an sich einmüthig, sondern auch  
auf jeder dem klerikalen, Gemüthe des Testaments  
zustand, da in demselben, und endlich verboten  
sind, „ein Inventarium zu fordern“, und ein  
solche Angaben, ein für die Administration vorlesen,  
nicht anders, als ein vollständiges Inventarium  
sind.

Es versteht man es, als ein rechtlicher Mann, sich  
kinderlos zu sein, ein solches vor,  
zu geben, so müßte sich ein solches Anmerkungen

für

für ihn sehr freundlich sagen, und es können sich  
 bey den übrigen Mitgl. hindernicht verantworten,  
 wenn es geyhet, daß so ein unsehrlicher Punkt  
 des Testaments, <sup>mit rechtlich</sup> ~~das~~ das hies. hiesige Hofrat  
~~so~~ ~~ein~~ ~~sehr~~ sein Anst. geyhet, von der  
 Administration selbst zu übertraten werde.  
 Da dieselbe nun solch Gutachten in ihm gesezt,  
 daß die in Summe der Hofrat mit seiner  
 Versicherung als richtig angenommen, von ab ~~folgende~~  
 auf einwillig sey, so könnten sie wohl mit einigen  
 Landräthen bey uns, in der Qualität der vorfindenden  
 Capitalien das nämliche zu thun. Es würde sich  
 in untergeordnetem Fall hier gute Sensation  
 im Publicum machen, wenn man bey so an  
 sehnlichen Gesandten, wie die Hauptleute als  
 richtig anerkannt sey, die eben die Hofrat  
 wegen Verhandlungen aufsteht, um daß wir  
 selbst braver, künftigen die Leute ganz  
 abfinden, würde die Distinctionen nicht zu  
 vermeiden, oder wenigstens alle Legate so ein  
 Gutachten würde, daß die eben die eben  
 haben, solche in jedem beliebigen Distri-  
 ktionen mit zu thun. Es ist dieses wohl so  
 dem sehr Hofrat so gleich so langem können,  
 ja dieses würde es jeder mit eigenen Antritte  
 einordnen haben, wenn es solche folgen muß  
 und sehr so werden können.

Da es nun bey der jungen Person zu wissen,  
 fest.



sagt gefandelt, und die Klüftung in einem  
Oferden sehr zu befürchten, so werden wir uns  
nicht des eines tücht. Administration, in allen Oferden  
zufügen, in. anzufragen, selbst; das es allen, seit her,  
das Zeit, und seit dem Tode des Herrn Dr. Künigal  
von uns in Markt gefallenen Markt Kassen für  
sich in. ihrem Mißtrauen anzufragen, in. Hypotheken, und  
Längere Zeit geben sollen, besonders da, wie oben  
sagt, die Anordnungen seines Herrn Oferden nicht  
<sup>einmal</sup>  
~~noch~~ ganz richtig gehalten sind.

Es sagt des, daß die Herren Administration, ihren  
Gehälter nachvoll befürchten, und mit der Herren  
Oberrevisor einstimig seinen Vorschlag billigen, in.  
anfragen, nachdem, nachdem dem die Kasse in Güte,  
und beiderseitiges Zufriedenheit beendet werden  
sollen.

So viel sagt er mir. Ich weiß, aber zu bemerken,  
daß ich bekannt war, daß eine Geschäfts, Administ.  
sich in. anfragen, fallen, - daß sich ein geringes  
ein Legaten, - namentlich bei dem Legat des  
Herrn Künigal Kellner - ein Markt Kassen,  
in. namentlich R. R. Obligeat, welche von dem Markt  
betrefflich anzufragen, - al pari anzufragen  
sollen, in. selbst von dem Herrn Ober-revisor,  
die Kasse zu Kasse zu zahlen nachdem, gebilligt,  
gab nachdem.

13

Dr. Starck.

Jhro Van L<sup>de</sup> Herru (S<sup>en</sup>) Marius Jacobson  
 der D<sup>er</sup>. Buchhandlungsfis<sup>ter</sup> D<sup>er</sup> D<sup>er</sup>ftung

Bocherostgeboren;

Herru Stadt Schultheißen D<sup>er</sup> Moor's  
 Herru Syndico primario D<sup>er</sup> Seeger  
 Herru Seniore löbl<sup>ich</sup> sin und fünfzig<sup>er</sup>  
 Collegii S<sup>an</sup>cti Leonhardi

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Actum Duc. Anhaltinens. Districtus Administration 22. 04 1805  
D. d. 22. October 1805.

Præsentibus S. P. H. Herr Doct. Wessner, Herr Doct. Weymann,  
Herr Doct. Dohrn, Herr Pittner, Herr Jellner,  
Herr Jüngling.

1. Nachdem S. P. Herr Doct. E. J. Mand auf der am 10.  
dieses bey der Anstalt zu ihm angegangen, in welchem  
so gesällig gewesen, Herrn Johann Jacob Anhaltinens  
mündlich beauftragt worden, dass sich die  
Doct. Dimpel, Herrn Jellner zu der Einzahlung  
der 256 38. 34. auf die von der Administration  
verlangte billige Art nur das zu leisten, und dieselbe  
be über den Erfolg seiner Vorstellunge einen schriftl.  
lichen Bericht, welcher bis zur bey der Administration  
tion einzuhalten, und auch zu einem besondern  
Anschluss in ynnern Erwägung sein, gesandt,  
und hat, aus diesem Bericht über Herrn Jellner,  
dass gedachte Herrn Jellner auch auf ihn  
in ihrem Pro memoria vom 5. dieses widerwärtig  
lich vorgeschritten Willkürmeinung besprochen,  
nämlich dass sie sich über die Art, wie päpstliche  
spezifizirte Anordnungen mit der von der  
Duc. Frau Doct. Dimpel geführten Verwaltung  
des Anstalts die Herrn Jellner in Herrn  
Einigung setzen, und aus demselben hervorzulassen  
sollen, nicht erklären wollen; gleichwohl  
aber, da in dem Anordnungs ihr von dem  
Gehorsamlich und zulässigen Anordnungen  
nicht Staatsgüter enthalten sind, durch die



Acten Stück, und die Abschrift gegen  
 inrichtiges Protocolle, als auch die  
 unter dem Buchstaben H. beygesetzte  
 gegründete Darstellung des per mo-  
 dum Substitutionis dem hiesigen  
 Güterbesitzern zugestelltem und  
 im ansehnlichen Maße zu befördernden  
 Auten Anwaltschaften selbst, in  
 dem nunmehrigen wird, das die dort:  
 Anwaltschaften hiesigen hiesigen hiesigen  
 sind, das dem Güterbesitzern noch  
 nach hiesigen Auten Anwaltschaften  
 müssen sein. Nunmehr und dort  
 dort: Anwaltschaften hiesigen hiesigen  
 im ansehnlichen Maße von 25,638,34  
 zu befördern, und, wenn sie in dem  
 bringenden besonders in dem hiesigen  
 nun bezeugen wollen, das die  
 das die nun hiesigen hiesigen hiesigen  
 bringenden, besonders die hiesigen  
 hiesigen, zu dem Auten Anwaltschaften  
 hiesigen hiesigen in dem nun hiesigen  
 hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen  
 hiesigen hiesigen hiesigen, und, das die  
 hiesigen hiesigen hiesigen — communici-  
 unt werden sollen.

Von inrichtigen Actenstück H. Schenkens.



9

Adg/22. Okt 1805

Adg

Deylayn A. Th.

zum Protocoll der D. Paulnubersch. Pfistung  
Administration vom 22. October 1805.

5  
Ingenüßten Darstellung der per modum  
Substitutionis dem hiesigen Lungenhospitale  
zugefallenen und im nahen Warten ab  
zu liefernden Anton Amalbürgers  
Pflanzl. no. 25638. 34x.

S. 1.

Dem Anton Amalbürgers Sohn in seinem  
Antenne 2. July 1785. vorerstetene Postament,  
zu seiner Person, die von D. Anton  
Bibyller Ruzel, und nach dem Tod ihres  
Ehegatten, durch Johann Friedrich Ruzel  
S. U. D. und Advocatum ord. d. hiesigen, zu  
seinem Vermögensverwalter ernannt  
dass, wenn er nicht von ihm abläßt die  
der hiesigen, das hiesige D. Amalbürgers  
Sohn Lungenhospitale substituirtes Ver-  
walter sein sollten. In diesem An-  
sehung vorordnen er zu sein; dass  
das Lungenhospitale als substituirtes  
Sohn nicht befügt sein, und er von  
seinem Sohn Person, noch von seinem  
Sohn Person, ein Inventarium  
oder Caution zu begeben, mindestens  
dieses, so lange sie haben, in Vollkommen  
und ungeschädlichen Besitz und Ansehen  
Sohn sein zu lassen und zu belegen.  
Sohn



Herr Anton Amalburg starb im July 1789,  
 und ließ, wie die D. D. Amalburg'sche Herr  
 leben aus Nachlass zu setzen, im Jahr 1785,  
 und die Frau Frau, die nur die Substanz  
 Leben & das fructuaria seiner Vermögen,  
 wie vor seiner Leben, in seinem Testament  
 bestimmt hatte, jedoch bey seinem Substanz  
 mit der Abgang seiner, so sind die  
 ganze Substanz cum usus fructu wie  
 seinem Tod glücken seiner Disposition,  
 die Frau D. Amalburg, und wie die die,  
 für ihr Leben, Herr D. Amalburg, wie  
 vor ihr nach seinem Tode, so blieb  
 sie wie jetzt, so wie jedoch bey Substanz  
 ihres Vermögens, in einigen Dingen die  
 für Substanz, von der ihr substituir,  
 der Substanz Hospital, wie im Jahr,  
 dass sie gegen die Anordnung Herr  
 Anton Amalburg's gesunder hatte. So  
 ließ sie mit dem nach dem Vermögen  
 Substanz und wollte wie sie wollte.  
 Anordnungen im Jahr 1801. wie  
 17. März nach dem wie Frau D.  
 Amalburg ihr Testament, und jetzt  
 ihren wie die Substanz zu leben  
 ihrer hinterlassenen Substanz wie,  
 jedoch mit Rücksehen die von ihr  
 jetzt bestimmt, Herr D. Amalburg's.  
 Leitz

Bürgerhospital aus dem Testament  
 ist als nach. Bestand, hat zu Aachen  
 Aachenbürg, aus dem Verkauf und  
 nach ihrem Tod zu verkaufen, nach  
 Abzug des Legats in / 25638,34 x  
 das 24. des Monats bestanden hat,  
 mögen. Hier folgt nach diesem zu  
 letztigen Testament, nämlich am  
 4. August 1805, das von D. Dümpel  
 für Testament nach dem 10. des  
 nämlichen Monats genehmigt produ-  
 cirt und eröffnet.

§. 2.

Jetzt also kam diese Zeit und sollte  
 fallen und Ausführung obiger Sache  
 die Sache des Testaments des Aachen  
 Aachenbürg'schen Vermögens, welche  
 nachgefolgter Verwaltung und  
 testamentarischer genehmiger Bestimmung  
 des Donat. von D. Dümpel, ein von  
 demselben, in / 25638,34 bestand, zu  
 dem hiesigen Bürgerhospital. Die  
 Administration desselben, in Er-  
 wartung des die D. Dümpel'schen  
 haben haben mehrere genehmigte  
 Vermögen aus der Güterlasten  
 selbst

schaft ihrer Substanz und Einkünfte  
 versetzt und schon am 7. Dinstag  
 d. 9. die Pro memoria noch offen, wo  
 mich in Bezug auf diese Substanz  
 benachteiligt zu klären, und die Pro  
 memoria mit Anzeigens noch die  
 jüngere Capitalmehrfachung be-  
 legt, noch mehr sei in die Pro memoria  
 ausdrücklich gesetzt, daß sie zum Autor  
 der über die Anzeigens zu setzen.  
 Als aber die Administration  
 auf diese Anzeigens zu setzen,  
 daß unter dem Anzeigens die  
 Mehrfachung sei unter dem Anzeigens  
 zinsen, nämlich hier fünfzig  
 Obligationen, je zu 500 und drei  
 und vierzig Gulden, je zu 1000.  
 zusammen also zu 5000,- im 24/56  
 bezieht, die Gulden auf fünf  
 hundert. Königliche hundertprocentige  
 Obligationen, je zu 1200,- zu  
 sammen zu 6000,- im 24/56 be-  
 zieht, vorfinden, die übrigen  
 drei Mehrfachung aber auf  
 fünfzig hundert und achtzig  
 lauten, und sei die Administration  
 zu setzen

84



ferner überzueygen, daß durch Aenderung  
 der Vorredepapieren zu dem neuen  
 Flaynenn Dinten der Curyns-fapital  
 nicht grofse Befordern zu finden  
 werden. Man müßte nicht zu  
 und es wird, ofunverfeht das in dem  
 Memoria geygebene Manfcript  
 der gedachten Vorredepapieren zu dem  
 Autor Aunlebergischen Manfcript  
 gefortan, was nicht nöthig war,  
 daß sie nicht wieder, und zwar zu  
 dem neuen Flaynenn Dinten das zu  
 fortan, und nicht, daß die übrige  
 zu Fuß- und Anftreiffung  
 und Einfließen auf das neue  
 wahren Liebest noch mehr  
 wenn sie möglich, bedürftan.  
 So beschloß diefelbe unter dem  
 Dinstag den 2. d. daß die Dicht  
 Amynlichen Herrn haben  
 schließt zu nehmlichen, die  
 Administration noch mehr  
 zu belegen; auf welchen Ort  
 diefelbe Specifische Manfcript  
 befondere die beunruhigten  
 papieren

geyinnd, mit den ~~von~~ von der Stuhl-  
 frau d. Quapal geyfzennu Herr,  
 molteny das Hnrmögynub das  
 furre foblastend in Hnrbindung  
 fündra, und daroub fnyzüleitun  
 fnygn. Das über dnyfnu Enfflaf  
 in den fnyndfnyftlyftan Kubdu,  
 den geyfnyftlygn fnyftlyftan mard  
 den Doct. Künnylyfny Hnrm  
 fobnu fnyrauf in fnyftlyftan als Act  
 mard auf ihr Pro memoria zu  
 geyfndat.

S. 3.

Was kommt von was auf die  
 sub billig erfunden von den Doct.  
 Künnylyfny Hnrm fobnu vndat  
 als die geyfndat Doct. dny  
 Hnrbindung, befondat den  
 Noctpapirnd, das den Acten  
 Künnylyfny Hnrmögyn mard  
 fny? Allein von fnyftlyftan fny  
 fny fnynd. Gndnyftan Hnrm fobnu  
 nnyndat in nnyndat  
 Pro memoria von 5. Octob. d. J.  
 Das fnynd nnyndat

fnynd



Löwen und Dürfen, auf über die Art,  
 ein ständliche spezifische Anwesenheit  
 in dem mit dem von der Frau  
 dort: Prinzipal gesagten Anwesenheit  
 der Anton Alenbury'schen Anwesenheit  
 in Anwesenheit ständlich und über dieselbe,  
 zu erklären, dass sie zu erklären, die unter  
 stützen dieser widerstandsgewandten  
 dort mit folgenden Gründen: Weil

1. Die Administration von weiterem  
 zuhalten ist protokolliert vom  
 21. Dezember. und enthält folgende  
 dass die Frau dort: Prinzipal und  
 dem Lastverwahrer der Anton  
 Alenbury lebend  
 lief in völliger und in ein gesagtes  
 dem Besitz und Anwesenheit  
 in dem ohne weiteres zu  
 bezeugen Inventarisierung  
 ohne Caution setzen belasten  
 werden;

2. Diefelbe enthält folgende; dass  
 sie dem von der Frau dort:  
 Prinzipal in ihrem Lastverwahrer  
 gesagten Augen der in

25638,34

/25638,34 x im 24 / Sup bestatun,  
der Anton Auenburgischen Herr  
mögen vollkommen glauben

# 3 beyerlich; Die selbe wird gesagt  
haben, dass sie über die Art  
der Verwaltung die selbe Herr,  
mögen durch from dort dem  
gel nicht im mindesten <sup>Erkenntnis</sup>  
weisen dürfen.

4. Und weil sie, die D. Quynali  
sich hat zu haben, in die  
verwilligte Anstalt der D. Quyn  
gel als Anton Auenburgischen  
Erben einzusetzen werden  
sind.

5) Weil die Administration  
in so wenig in die Au,  
geben der Herrschaften  
zweifel setzen werden, dass  
sie in die Augen der Anton  
Auenburgischen Herrmögen  
sein Missbrauch geschehen.

Aud Befehl der die selbe Pro memoria  
im ind und der Administration zu  
den



Beförderung gegeben; daß für das  
 Curynsche Hofpital gut gesinnte Menschen  
 nicht abgesehen werden könnten,  
 wenn gegen den Herrn Willen der  
 obeligen Herrn Coben von Hoff <sup>II</sup> Hofrat  
 nicht nicht nur gut gegen gesetz worden;  
 und dieses Beförderung wird noch  
 der sechste Teil <sup>III</sup> ~~der~~ in N. 5.  
 enthalten daß in innerständlichem  
 Dienst <sup>III</sup> ~~der~~ vorgeht; daß, wenn die  
 Administration die ~~Qualität~~ <sup>Quantität</sup> das  
 Ansehens von Ansehensverwaltung  
 voraussetzen können, in dies auch  
 mit der Qualität das selbe ~~ist~~  
 eben so ~~sein~~ <sup>sein</sup> ~~gütlich~~ <sup>gütlich</sup>.

#### D. A.

Der aus diesem Pro memoria also  
 Herr Hofrat, daß die D. Am,  
 Hofrat Hof. Coben einen Nominal,  
 nicht nicht nicht Realworts  
 dem Curynsche Hofpital aufbringen  
 und das selbe in wechselläufigen  
 Geldern nachbringen wollten, daß  
 Hofrat aber Unvorsicht Coben das  
 Ansehen Ansehensverwaltung  
 ist

ist, und eben so gut bey der Zeit dinn,  
 guldener Güterverkauffzeit nicht fort  
 zuinnen Aufsicht zuhaben, als  
 gedachte Herru haben auf den vordern  
 Aufsicht dinst zu thun nicht forben, und  
 derhalb es nicht erst auf den gutten  
 Willen der haben, das sie ihm ein  
 quid pro quo geben, und können lasten  
 darff, und übersetzt die Lage der Sache  
 jetzt schon so zu sagen aussey, das die  
 Administration der Vnny Aufsicht  
 auf sich zu geben hätte ausfragen  
 können: Da wolle man daudoch so,  
 gleich noch nicht viel Hofschustrey und  
 fremde Gast für eine respectablen  
 Familie dieser Vnny nicht schlagen,  
 sondern noch ~~nicht~~ ein Maß  
 der fremde schriftliche Vorstellung  
 und mündliche Unternehmung nicht  
 fremdes mit den Herrn haben  
 besonders mit dem Seniore der,  
 Sullen, Herrn Johann Jacob Arenal  
 bey, den Hofsing wissen; ob sie  
 sich zu der Annehmung der  
 der besagten Annehmungen  
 nicht



nächstfolgend einmünden. Die Ordination  
 von neulich dieser ist zu dem Auto  
 rität von dem 10. October einzuwenden  
 Konstitution, Tit. H. Herrsch. d. d. C. f.  
 Durch diese Verordnung und Vor  
 fallung geschehen übereinstimmend  
 Es geschehen muss, wenn die Herrsch.  
 Stellung fast, wenn die dem schriftlichen  
 bezeugen die Herrsch. d. d. Durch  
 mit Maßnahme zu nehmen ist. Über  
 sonst unternimmt das sollen die Herrsch.  
 und die Gründe, die in der G. r. o. m. e  
 moria vom 5. October enthalten  
 sind, sogar die Befreiung, und  
 das Possession, die nun nur noch be  
 freizumachen, und das wiederholt  
 noch unternommen. Es werden  
 eben ist die demselben zu bezeugen  
 die, dass Herrsch. Johann Jacob Kean  
 burg,

1. Die <sup>Anten</sup> Kurburgische Collegat nur Legat  
~~ununt~~;
2. auf seine Herrsch. d. d. dass man  
 nicht die schriftl. den Herrsch.  
 zur Abzweigung dieses Legats  
 und



- ausgeführt werden;
- 3. Dafür soll, das jeder Mitbewerber pro rata allen Kosten des Exekutivins  
zu versetzen müssen
- 4. In Betrachtung muss, das Administration in weitem  
Sinn, namentlich bei dem Expat der Real. G. G. Stellung  
Realisations angedeutet sein.

S. 5.

Es mag nicht nur auf jetzt von dem  
Prinzipien haben der Admini. Straktion  
mehr gelten zu werden, das diese durch  
aus dem K. K. Anstand gehen sollen  
um einen hochvertr. kritisch zu durch die  
Gesetze zur Aufklärung der Besten,  
den Kosten der Verwaltung Anwesenheit  
aufhalten zu lassen; so ist sich die  
Admini. Stration der auf der durch  
nach nicht beizulegen, die von dem  
Königlichen Landen; sondern die Befehl  
Königlichen, zur möglichsten Anwesenheit  
denn nicht nur allen Ausstellungen  
Königlichen, auf allen Punkten gesetz  
sind, und bei der diesseitigen  
den Maßregeln Luft hat, auf welche  
volligen Gewissheit zur Absicherung,  
des nicht nur unglücklich aus gehen  
den Prozess, unter dem 22 Oct. d. J.  
nach

nach demselben schon Ausprotocoll  
 der hochfürstlichen Herrsch. Obrigkeit  
 gehalten das dort: Antrags-  
 schrift um der dazugehörigen Min-  
 nery und Rath abtheilung darüber  
 ersuchen zu erfahren: Ob und  
 auf was für Weise ein Prozess  
 das Hochfürstliche gegen die  
 dort: Römisch-katholischen Herren  
 nominieren werden können und  
 dinst? zu welcher Zeit dann  
 geschehen solle sowie die bisher  
 erwähnten Actenstücke und die  
 Absicht kundzuschick Protocoll,  
 ob auch die gegenwärtigen Gründe  
 in der Stellung communicat wer-  
 den sollen.

J. C.

Indem nun die Administration  
 die zugehörigen Minnery und Rath  
 abtheilung der hochfürstlichen  
 Herrsch. Obrigkeit zuzuschicken  
 überträgt, so findet sie, so  
 sehr

Sie sind auf der vierten Seite  
 nummeriert und allen gütlichen  
 genehmigungswillig, doch auf der  
 vierten Seite noch nach für möglich  
 Verfertigung der Karten von Grund  
 zu neuem beifügen und künftig  
 Professor Kitzler aufzustellen  
 und zugleich die ~~Wirkungen~~ besetzen,  
 durch S. 3. Ausgabe von Karten  
 Grund der dort, demnach  
 haben sie zu sein.

Die Karte von der Karte  
 Teil gibt in ihrem Bestimmung  
 der von der Landesvermessung  
 sollend ~~den~~ Vermessung von dem  
 nach dem, deren Karten  
 Anhang zu 25638, 34  
 nach dem letzten ~~Vertrag~~  
 Die Karte ist in diesem Jahr  
 möglich, ob in bar oder Geld,  
 oder in Staatspapieren, oder  
 in

nie 24



\* so bald ich  
in dem  
hoffen die  
sich ergibt  
das man wohl

in sonstigen Anordnungen, oder  
zum Theil auf diese und zum Theil  
auf jenen Art, soll mit gelindestem  
Verstande. folglich nicht, <sup>\* (siehe unten)</sup> ~~ne~~ <sup>ne</sup> ~~wey~~ <sup>wey</sup>  
besorgt und mit gelindestem Verstande  
sein ne will, wenn das was  
Wort dieses Thuns. Inwiefern  
Nun kommt aber bei weitem nicht  
bey den obigen Worten  
— von den übrigen Anordnungen  
kann man sich gar nicht sagen —  
das Wort dieses Thuns, sondern  
ein sehr großes Wort das selbe  
Inwiefern, die dieses Worte  
wenn die von sich selbst  
bevorzugt wird durch  
unvollständig ist, gegeben  
5. September d. J. nämlich  
sagen nur unvollständig  
Pro memoria von § 3611, —  
am 21. October, nämlich  
zu vor als die Administration  
ihren letzten Posten ~~findet~~ <sup>findet</sup> gar  
/4110.

4110. unvollständig. Wie weit bey die-  
 sem Anlaß die wahre Wirklichkeit  
 durch die unvollständige Anweisung  
 von 25638, 34 x für was? Gleich  
 wohl hat Frau v. d. Münze die  
 unvollständige Anweisung die auf dem  
 bürgerlichen Anweisung mit dieser  
 Schriftlichen nicht übereinstimmt! Und diese  
 unvollständige Anweisung haben diese  
 Anweisung nicht in ihrem wahren Werthe  
 von die Beförden nicht erfahren!  
 Und noch ferner wird es, wenn  
 sie die von der Administration  
 gehaltenen Rechnung der befohlenen  
 Anweisungen übersehen, als  
 die Anweisung von ihrem wahren Werthe  
 nicht erfahren wollen? fürstlich sie  
 nicht, daß bey Geldeausgabe der  
 wahren Anweisung die Anweisung,  
 ferner auf die Rechnung wird es finden,  
 ohne aufzugeben müßte, daß die  
 sie nicht zum Anweisung bürgerlichen  
 sondern zum v. d. Münze oder  
 sonst nicht anderen Anweisung  
 gegeben? Sollt es aber können  
 sie

Sie über diesen Punkt nicht doch am  
 Ende ist unglücklich. So müssen die  
 Bürger von Herrn Anton Auenburg  
 oder von dort: Dünkel noch freier  
 sagen, was wirklich vllt zu diesem  
 da klar heraus gehen muss. Und  
 gesetzt denn, es sei, dass dieser ein  
 glückliche Fall, so sind Sie doch immer  
 das verbunden, dem Bürgerkapital  
 das dort besteht Anton Auenburg  
 sein Manöver bis auf den von  
 dem Herrn D. Dünkel bestimmten  
 letzten Dünkel und zu infam  
 oder sie müssen sich gefallen lassen  
 sitzen durch die Gefahr und allen  
 möglichen Dinstmittel verfahren  
 zu werden, alles für und auf  
 ihre Seite fallende Verengungen  
 selbst zuzuführen, und von  
 den allen dem Bürgerkapital  
 neuen Kosten Befreiung und allen  
 Kosten zu folgen.

Setzt noch das Nötige über die D. B.

von dem Doct. Dünzelstein haben, in  
ihrem und dem Pro memoria bey  
gabenen paratimlichen Grund  
regeln die gebathene Docirung  
des besagten Antrags.

Überseyt mich die Administration die  
Muss beunruhigen; das die d. Dünzelstein fr.  
von dem Dinn der Welt über die  
Docirung der Antragsung nicht  
nicht gefast haben; die Admini-  
stration will nicht die Docirung  
der Antragsung mit dem Kuber  
Anwaltschaft Antragsung, und  
die dies nicht und nicht gefast sein  
als die Anwaltschaft der Frau Doct.  
Dünzelstein mit in Antragsung  
zu setzen, auf die Administration  
der Frau Doct. Dünzelstein  
dieser Welt Antragsung sein müssen,  
Sollten die Herren haben über die  
Hand sein, bey besagter Docir-  
ung die Frau Doct. Dünzelstein  
gar nicht zum Antragsung können  
zu lassen, so sollen sie dem  
Doct

am  
uf  
sy  
den  
ran  
d  
u,  
Si  
Bury  
n  
un  
d  
An  
allen  
An  
l  
lun  
,  
un  
en  
B.3.



Ich über die Docirung, oben der  
 von dort: Dimpel im geringsten  
 zu erwägen, bloß aus dem Au-  
 ßen der Übung der Annehmungen  
 zu sein. Das andere muß  
 mich einfallen die Einrichtung  
 zu sein, daß in dem von dem Dimpel  
 sein System haben ungelobene  
 den überall Annehmungen der  
 Begriffe von hinterlassenschaft  
 und Annehmungen, von dem An-  
 ßen und dort: Dimpel sein  
 Annehmungen, von dem das  
 System und dem das letztere  
 und von dem und fließt an  
 zu sein ist; wodurch dem  
 schließlich erwirkt und selbst  
 Nutzen und. Dimpel nicht sind  
 sind.

Gesandtes über die die  
 Administration gegen  
 die § 3. aufzunehmen  
 selbst

Leysen Grund zu nutzzen.  
 Gegen die Nutzzen; das, wenn  
 die Frau doch: Prinzipal in Leben,  
 länglich in ein geschehen dem be,  
 sitzen und Mordwundung das Kuben  
 Anbahnung, Frau Mordwundung,  
 ofen weiten Inventarisations  
 u. s. w. kann belasten werden,  
 sie das unmöglich jetzt unser  
 dem belasten werden kann.  
 Sie ist ja tot, und da nichts  
 nicht Leben länglich unser für  
 einfallen! Leben länglicher Besitz  
 und alles zu einem Mordwundung  
 Gehörig ist ja zu der der  
 geschehen und nicht zu der  
 doch: Prinzipal Frau Mordwundung  
 ein geschehen!

Gegen die Nutzzen; das, wenn  
 man das von der Frau  
 doch: Prinzipal geschehen  
 geben das 256, 38, 34 in 24 f. 26  
 bestanden



bestanden aus dem Kuenbergischen  
 Vermögen soll dem Gläubiger  
 beizubringen, darmit wohl laugen  
 nicht folgen, daß, wenn ich  
 leben diese oder jene die  
 Hauptsumme des Vermögens  
 schmelzen und Anverwandlung der  
 Vermögensgegenstände aufzugeben  
 wollen, wenn auf diesem  
 leben, daß ich Anverwandlung  
 zu dem beständigen Vermögen  
 gesellen, Gläubiger beizubringen  
 müßten. Wenn ich doch dem,  
 zu in icher Lustvermögen  
 nur gesellen müßten, zu einem  
 Hauptsumme gesellen müßten  
 fremder Obligationen  
 zusammen nur 5000,- und  
 fünf 2. 2. minor procentige  
 Obligationen, zusammen nur  
 6000,-, oder sonst nur  
 so etwas; so müßten mich  
 ich Wort respectiv leben.  
 Gegen die Existenz; daß ich  
 dem

denn man über die Art der Offen-  
 barung dieses Mannes  
 durch seine Tugenden auf  
 die reinsten freundschaftlichen  
 durch, man diese über die  
 Art der Aufklärung des  
 von durch die Dimpelstein  
 machen muss, notwendig wenn  
 diese letzten Art große Offen-  
 barung ist.

Sei denn ein Mann, als ein Mann,  
 der sein mit seinen falschen  
 unter allen, muss man voll  
 Mannwürdigkeit fragen: Was?  
 Also sind die Tugenden  
 durch sein mit einem Maß in  
 die notwendigen Tugenden der freien  
 Tugenden als besten Mann,  
 durch sein freundschaftlichen?  
 Es ist dies! Die sind ja leben  
 der freien Tugenden als  
 Mannwürdigkeit, und  
 muss leben der freien Tugenden  
 als besten Mannwürdigkeit



Loben. In der Kunst der Besetzung  
 der Russen Kunlbüchse ihre Han-  
 mögen, und erst dem Kunst-  
 und weiter ~~verfügt~~ auf die,  
 ist ja der Bürgerfestive nur,  
 unterstehen. Wollten sie denn  
 die ganze Welt: Ammal für die  
 Ankerkunst leben? Und  
 dies wollen sie zwar nicht, denn  
 sie leben sich in ihrem nothwendigen  
 Commemorie zur Lieblichkeit  
 nicht ohne Hilfe der Welt. Am  
 gelassen hinter Kunst, und  
 nämlich der Russen Kunlbüchse  
 ihre Anmögung seien <sup>erhalten</sup>  
 über sie für nur so <sup>geben</sup> ihren  
 Willen und Fortschritt und  
 zu <sup>erhalten</sup> sagen. Die <sup>erhalten</sup> in  
<sup>Unterstützung der</sup> Kunst in Pflicht.  
 Die leben ihre Kunst nicht,  
 auf der Russen Kunlbüchse  
 Anmögung, daß die <sup>erhalten</sup>  
 Welt



Das Pünzle fallen; aber Pflanz  
 haben Sie auf dieses Anwesen  
 die ich die Frau des. Pünzle  
 gab; und ich habe die Frau  
 den Pünzle Pünzle  
 müßig zu lassen. Möchten Sie die  
 in ihren Pflanz Pflanz sein, so  
 müßten Sie die Pflanz  
 die ich Pflanz, oder ich Pflanz,  
 müßte mich müßten. Die müßten  
 das Pünzle Pflanz nach  
 die Frau des. Pünzle  
 mit Netto 125638,34x befin  
 digen, und ich müßte Pflanz,  
 dann die Pflanz müßte  
 Pflanz, befinde ich mich  
 Pflanz müßten <sup>zu lassen wollen.</sup>

Mit der die Pflanz alle die  
 Pflanzigen Pflanz, die nach,  
 müßte die Pflanz die  
 Pro memoria von Pflanz, will  
 mich mich, müßte Pflanz  
 zu Pflanz, zu werden zu  
 Pflanz



+ Sie hat die  
D. M. ...  
Loren haben  
die gabalpen  
Vollendung  
müßig haben  
mollmer

antworten: Das bürgerhospital  
ist, mit Ansehen Qualität, sondern  
mit Quantität zu thun. Die  
Quantität des Ganzen Ganzen  
muß bestimmt und richtig seyn,  
und die Quantitäten des Theils  
müßten eben so bestimmt und  
richtig seyn um die Qualität  
Quantität, des Ganzen, und es  
muß jeder Theil vaccinirt seyn  
groß seyn, damit vaccinirt das  
Ganze nutzlos ist. Was übrig  
bey diesem Grunde noch in Au-  
sufung des Hospitalmann  
Mißtrauen und Zweifel zu  
zu die Personen, und deren  
Augen ~~III~~ das Augen Krank-  
heitsgen Anwesen und  
des Anwesen zu wissen  
ist, ist dieses: Man hat von  
kein Mißtrauen in die Person  
des. Prinzipal, aber das  
Zweifel



Zweifel in ihren Leben. Man sieht  
 die Augen das Ansehen das  
 geraden Ansehens für richtig,  
 aber nicht die Augen das  
 Ansehen das Ansehens  
 Ansehen und nicht die Augen  
 Ansehen dieses Pro memoria  
 Augenbraun, man sieht sie  
 nicht das haben das: Nach  
 (was weiß man können beson-  
 dere, die Abhandlung gut  
 gesunder Menschen für die  
 beson-derheit, vultus;  
 so ~~kennt~~ Admiration  
 ihren fließt ~~in~~ man will gut,  
 und diese fordert man ist  
 darauf zu werfen, das die  
 hospital von Niemanden  
 befördert werden.  
 S. 8.

Admiration will Admiration  
 auf



auf die 84. mit dem Beweise  
 das hiesige Verh. Recht geschehen,  
 um die Güter nur nach dem  
 folgenden zu verfahren.

1. Die Aussen Auenbürgs<sup>11</sup>  
 Hofstatt ist kein Legat,  
 sondern ein Uinnersfeld<sup>12</sup>  
 Hofstatt, und wenn sie  
 ein Legat wäre, so  
 müßte sie doch in richtigen  
 Auen das Ganze und  
 das Feld bezogen werden.

2. Wenn zur Ausweisung  
 das nachstehende Auen  
 Auenbürgs<sup>13</sup> Hof,  
 mag auch nicht die  
 scheinbar Hof  
 sind nicht geschehen wor,  
 den, so darf man  
 nicht, um die zu be  
 weisen, das gab es nur  
 Decisions<sup>14</sup> Gütern wissen

3.

F. 3. Wenn jedor leben pro rata al,  
 in Art der Capitalien au,  
 unfern muß; so frucht  
 list, neu walden leben  
 dieser Art gilt; ob man die  
 die: Dreyer, oder neu  
 die Art der Dreyer,  
 oder man begeben zu  
 Neu die Art der Dreyer,  
 sein kann nicht ungenü-  
 gen, alle bis zum Ende  
 die die: Dreyer,  
 haben leben die  
 Decimierung sämtlicher zu  
 die Art der Dreyer,  
 Manöy in ungenü-  
 gen Dreyer,  
 Man leben, daß die  
 Dreyer pro rata  
 auf die Dreyer  
 leben alle Art ungenü-

müssen

4. Auf den Prozeß der Au-  
 rufen von Recht per  
 ben Zugleich die Stellung  
 sein Legat ist es zu  
 mühsam zu erwidern

~~Das~~ <sup>ist</sup>

a. Das Instrument

Ins. Inst. für 11,  
 liny zur Aufstellung  
 ist der dem bezeugt  
 persönlich legitim  
 10000,- Ins. be,  
 sind so lauteten:  
 fahrendes in bezeugt  
 Gelder oder in re,  
 gultigen Capital,  
 linn.

b. <sup>ist</sup> Die Auweisung zu  
 Ins. Inst. für 11,  
 Obligationen die  
 März 1800. gestiftet  
 und

# Cours der Staats-Papiere

in Frankfurt am Main,

den *21 October 1805.* Briefe. Geld.

Kaiserl. 4 pr. Ct. Obligationen .	39	—
4 $\frac{1}{2}$ — . . . . .	41	—
5 — . . . . .	49	—
4 Aerarial Lotterie . . . . .	—	—
4 Banco Lotterie . . . . .	59	—
fl. 50 Loose . . . . .	60	—
5 pr. Ct. Stadt - Banco	49	—
Preussische 4 pr. Ct. . . . .	}	
6 — . . . . .		
Baiern 5 pr. Ct. . . . .	}	—
5 — Land - Stände . . . . .		
Jülich u. Berg. 5 pr. Ct. . . . .		
Dänische 4 pr. Ct. . . . .	}	
4 $\frac{1}{2}$ — . . . . .		
Frankfurt 4 pr. Ct. . . . .	91	—
Loewenstein 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .	}	—
Leiningen 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .		
5 — . . . . .	}	—
Baden 4 pr. Ct. . . . .		
Wittgenstein 5 pr. Ct. . . . .		
Nassau 4 pr. Ct. . . . .	}	—
5 — . . . . .		
Hanover 4 pr. Ct. . . . .	}	—
Darmstadt 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .		
5 — . . . . .		
5 Land - Stände . . . . .		

Joh. Heindr. Müller Wechsel-Sensal.

# Cours der Staats-Papiere

in Frankfurt am Main,

den *5 September 1805* Briefe. Geld.

Kaiserl. 4 pr. Ct. Obligationen .	44	—
4 $\frac{1}{2}$ — . . . . .	46	—
5 — . . . . .	55	—
4 Aerarial Lotterie . . . . .	—	—
4 Banco Lotterie . . . . .	64	—
fl. 50 Loose . . . . .	64	—
5 pr. Ct. Stadt-Banco	55	—
Preussische 4 pr. Ct. . . . .	—	—
<i>Baiern</i> 6 — . . . . .	97	—
Baiern 5 pr. Ct. . . . .	—	—
5 — Land-Stände . . . . .	—	—
Jülich u. Berg. 5 pr. Ct. . . . .	}	—
Dänische 4 pr. Ct. . . . .		
4 $\frac{1}{2}$ — . . . . .	}	95
Frankfurt 4 pr. Ct. . . . .		
Loewenstein 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .		
Leiningen 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .	}	—
5 — . . . . .		
Baden 4 pr. Ct. . . . .	74	—
Wittgenstein 5 pr. Ct. . . . .	—	—
Nafsau 4 pr. Ct. . . . .	—	—
5 — . . . . .	}	99
Hanover 4 pr. Ct. . . . .		
Darmstadt 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .	}	—
5 — . . . . .		
5 Laud - Stände . . . . .		





UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



und iust in den letzten  
Monathen des Jahres  
1805.

die großen Veränderungen des  
Lebens und des Todes  
und des Jenseits zu  
weisen von Heroldygerinn.

Aber das folgende ist wichtig,  
daß die oben S. 6. erwähnte  
Entscheidung des Vorseher  
des ostpreussischen Heroldygerin  
4. von den zugehörigen  
gehörigen Coureurs zu stellen von  
5. September und 21. Octo,  
ber S. J. sind <sup>von Land</sup> und zwar  
unter dem Jenseits der  
gebogen von den.

ad q

Der Ausschoßbau Herr Amelburg ist im Testament vom  
2ten July 1783 sein Defuncten zum alleinigen Sohn an, sub-  
stituiert ist von Hermann H. D. Rumpel - und beiden wird  
das Senckenbergische Gütiger Hospital substituiert.

Sein D. Rumpel nach oben Siebel Sohn, nach dem  
ist Hermann nach dem Tode abgegangen, und hinterließ im Testa-  
ment, in welchem für den Betrag des Amelburgischen Vermö-  
gens mit 125638. 20 24. namhaft machte.

In dem Amelburgischen Testament ist auch  
denklich, besonders, daß kein Inventarium verlangt werden  
dürfte.

Die Sohn des Seiner D. Rumpel ist im Jahr  
Lieferung an und soll in der Pro Memoria vom 7. Sept.  
1805, s. daß für die Ablieferung, wie in der Einlage 1. b.  
ausdrücklich ist, bereit waren.

Die Hoff. Administratoren, des Senckenbergi-  
schen Stiftung acceptierten, per Protocolum vom 21. Sept 1805  
den angegebenen Betrag des Amelburgischen Vermögens,  
nach demselben von H. D. Rumpel, die von der Lieferung eines  
Inventarii libere ist, angedeutet worden, wiewohl; zu,  
gleich aber ist dieser Verweisung das Gesuch, an die Rump-  
peltische Sohn beigefügt

„ eine Befreiung zu vollziehen, auf welche nach  
sämtlich spezifische Verbindungen - besonders  
die benannten Staatlichen mit der von der  
H. D. Rumpel gestifteten Verwaltung des  
Amelburgischen Vermögens in Verbindung ste-  
hen und auch denselben für zu latein. sein, nach  
welcher Befreiung die Lieferung und der Ein-  
zahlung, auf das freundschaftlichste und baldigste  
beendet werden könnte

D. Rumpeltische Sohn, dessen dieses Ansehen  
als eines Anstalt auf ein Inventarium des Amelburgi-  
schen Vermögens durch Pro Memoria vom 5. Oct. 1805 ins  
allgemeine mit dem Vorbehalt des Schlags ab.

Die Stelle des 4. Tages der gütlichen Anstalt  
von solches eine Verfallung des an der Rumpeltischen Mit-  
sohn H. Amelburg abgefundenen H. D. C. F. Herck  
als Diener des Senckenbergischen Administration von  
Anstalt, und denselben zur Ablieferung des Amelburgi-  
schen Vermögens auf die nachfolgende Weise zu  
bewahren.

H.

Hr. Amelburg ansehnlich, nach dem Tausch des Hr. Dr. Marc  
ausdrücklich

Die Capitalien der Amelburgischen Vermögens und  
die Schulden der Obacht zu setzen, sicumt diesen  
sich nicht bestimmen, nur das will, weil die  
Hr. Dr. Kumpel, welche die alleinige Verwaltung zu  
zustanden, jedoch nicht ausgesprochen - das An-  
sehen der Administration, sey also der Kumpel  
lassen. Es ist, in möglich - und liegt sicumt nicht  
andere, als die Angaben, sind Inventarium -  
- Hr. Amelburg habe in der ganzen Sache zu  
ausdrücklich ausgesprochen.

Auf diese Erklärung, haben die Chancenzurichter Hr.  
Administratoren, mit der Aufklärung, ihre Ansicht am 22.  
Oct. 1805 dem Hrn. Ober-Inspection, ausgesprochen.

Meine Meinung ist diese:

Das Güterhospital ist ex testamento bewilligt, das Am-  
melburgische Vermögen, in Ansehung zu setzen, so wie es die  
Verpflichtung der Hr. Dr. Kumpel anlassen hat, und sicumt nach  
lasten, damit sicumt, so viel der Betrag hat, in seiner Testa-  
ment fallt aus. Das sicumt jedoch nicht in seiner  
Vermögen, vermehrt anlassen, oder der anlassen Capital-  
lien, und deren successive Parandierungen. Zugedenken, sind  
Umstände, welche sich der Güterhospital gefallen lassen  
müß, weil sicumt die Hr. Dr. Kumpel, welche gewesen, und was  
malten haben, wie sicumt malten. Die bewilligte Verwaltung  
stand sicumt frei, weil sicumt nicht - was aber eine Abhängigkeit  
nach einem Inventario nachher, was. Die Vermittlung  
das sicumt sicumt nicht abgesondert vermaltete - kann  
als für sich an, wenn die dadurch begünstigt, das sicumt der  
Betrag im Testament ausdrücklich hat, welches sicumt nicht  
möglich gefalt hätte, wenn eine besondere Verwaltung und  
Aufsichtung darüber besondert gewesen.

1. Das sicumt dieses nicht geschehen, so kann sicumt auf  
die Frage: Ob die Hr. Dr. Kumpel wirklich sicumt nicht andere  
anwaltet habe nicht antworten, weil das Güterhospital  
besondert bei dem in der Mitte liegenden, und von der Administration  
anerkenneten Betrag, auf die Anlegung einer Verwaltung,  
weise, welches Ort sicumt sey Ansehung anlassen darf

Auf allem dieses folgt, daß die Hr. Administratoren  
nicht eine Besondere verlangen können, wie sicumt im Pro-  
tokoll vom 21. Sept. 1805 enthalten, weil sicumt nicht  
andere

oder eine Inanspruchnahme der Verwaltung der Sr D. Rumpel  
oder ein Verstoß gegen die Rechte, was zu werden ein Grund  
ausserdem, nachweislich ist, auch welches, ein besondere  
Anspruch fündig werden könnte.

Was aber müßte die aus den Umständen la-  
sichtlich herauszufinden fragen. Soll finden,

Ob bei dem Verkauf der Sr D. Rumpel, der  
mit besondere mit auch K. K. Obligationen,  
besteht und unter welchem das Amelburgi-  
sche Vermögen, beziffert, das Verfügen  
beobachtet werden, daß ~~Inanspruchnahme~~ auf  
einen Teil des Verkaufes von 25000 f, nicht  
ausser und vermögere alle 5 K. K. Obligationen,  
mitfin daß diese Repartition aus dem Kauf-  
last der Sr D. Rumpel besteht?

Über diese kann die Entscheidung weise, nach welcher allein  
die Rede sein darf, aufzufinden - und eine Befreiung die-  
ser Art ist wichtig und Recht - auch nicht durch Mittel,  
welche der Absicht der Bestimmung contrariieren.

In dem Punkt der Sr D. Karol ist aber  
solche Befreiung als Teil des mit John. Sr Amelburg  
sich aus dem Uitz aufhalten.

Und der Sr Amelburg für einen recht  
sicheres und gewis darzustellen. Man ganz bebaue ist, so  
möglich, wenn sich hier nach einer spezifischen Befreiung  
von der John der Sr D. Rumpel aufgestellt würde, alle  
gesetzten sein, was ein Teil der Güter und der Rechte  
für die Übertragung falls der Rechte, die in solches  
fallen, damit einen sich verbunden, aufzumitteln wer-  
den und zur Genehmigung aller Interessenten, vereinigen  
können.

Dieses wenn dasjenige was zum Besten der  
Gütern Hospital zu Verbesserung der Güter und Ver-  
sicherung proceßualischer Verfügungen allerdings anzun-  
nehmen, ist nicht ausser dem Recht, mit der Übernahme  
daß von denen in der Obligation 1 von denen, der Sr Stadt  
Obligationen, um sie nicht in vollen Ansehung anzurechnen -  
und aber so wenig von den angelegten, Zusatz und Recht kauf  
spezifische Kapitalien, weil gegen diese spezifische keine Einwen-  
dungen vorliegen - nicht die Rede sein können.

Moors.  
Rathsherrlich



[10] No. 1.

Wenn ich in dem oben Anmerkung,  
 schon bestimmt die selb. Frau D. Kunze  
 als einz. Sohn haben von der Pflanzzeit  
 besetzt worden ist: im presentium  
 zu verurtheilen oder caution zu leisten, so  
 zeigen das die damit in Verbindung ge-  
 henden, gleich nachfolgenden Worte: "nicht  
 mehr dinstell, so lang sie lebt, in völlig  
 und uningehaltenen Besitz und Verwal-  
 tung des ganzen Nachlasses zu behalten,  
 ganz deutlich, das die Absicht der Testator  
 nicht auf das zu gegangen sey, ihr die  
 nachigen haben von der Zeit der Testa-  
 tion des fidicommissarischen von  
 ihrem eignen Vermögen abgeleit. auch  
 vordige facultativation, d. i. von  
 ihrem privatigen Vermögen, vornehm-  
 lich best. Frau zu stehen.  
 Dieser Satz läßt sich nun so wenig  
 bezweifeln, als sonst folgen würde, das  
 wenn die Frau D. Kunze in ihrem  
 Testament den Betrag des testamentar.  
 fidicommissats nicht in volle age,  
 geben sollte, die D. Anstaltg. Sp.  
 Stiftung, ad fidicommissarischer  
 Satz sich nicht bezieht, und die D. Kunz

27.  
gültig, haben ad den Bestand des Veltz  
zugehörten für gut finden, oder alle  
weiter Untersuchung für nichtig an-  
zunehmen vornehmen sollen. <sup>2</sup>  
Dieses ist die Sache, da sie nicht  
haben der Frau D. Knecht geworden,  
nicht einmal das, was diese in ihrem  
Testament ad den Betrag des fidei-  
commissariats, selbst angegeben hat, da  
für angenommen mit der Bestätigung  
unseres Vaters darüber zu machen  
soll vornehmen.

Es ist also in der Person der vorgenannten  
Frau, daß, wenn in letzterem Sinne für  
die Frau von der Verfertigung  
nicht Inventarii fertig geschrieben hat,  
dies Disposition nur von einem solennen  
oder gerichtlichen Inventario vorhan-  
den werden dürfte, da fidei-commissariats  
aber durchweg auf von der Pflicht  
nicht verbiudet, sinum fidei-commissariats  
nachfolgendes in fidei-commissariats  
triumm vorzugehen, über dessen  
Vollständigkeit vorhan, in sich von  
selbst verhofft, mit seiner obigen  
fidei-commissariats gebrüt werden muß.

f. Cantor. in Colleg. Tit. ad Tit.  
Trebell. §. 23.

Hat der fiduciasfater dieses Einsetzes  
antonomum oder Equivocation bey sich  
selbstem unterlassen, so ist keinem Zweifel  
zu unterliegen, daß nicht seine fater  
dies. Besoldigkeit nachgeholt, und  
da es ihm bey der <sup>ihm zufällig</sup> ~~ihm zufällig~~  
Bestimmung notwendig manglen  
muß, den Antragszeit abzulegen  
sich gefallen lassen müßten.

Und dieses Puzen folgt nun, daß die  
Antomb. Bestimmung sich nicht in dem  
Testament der sel. Frau D. Kunze hat  
in solle enthalten bey der Abgabe  
da zu restituierender Neben Anwarts  
Vorzugs der fiduciarischen Anwarts  
zu begünstigen nicht vorzuziehen und  
folglich nicht vorzuziehen sey zu verlangen,  
daß es im Antiquen Vorzug  
des Platz, woraus dieses Anwarts  
zu sein ist hat sich bestanden zu  
stehen, nicht in insbesondere, daß  
die sel. Frau abgetrieben worden  
vollende Activa, und sogenannte Kraft  
Fugere zu demselben gehörig sein,  
Beweis aber durch Bestimmung, ist  
in subditemm rechtlich Manifestation



Darüber zu jedem verpflichtet sey.  
 Sind insbesondere diese Staatspapiere  
 schon von den aufgegebenen Stellen,  
 deren Annehmung selbstm. requirirt  
 gewesen; oder hat die fiduciarische,  
 von D. Künze, dergleichen aus dem is  
 eingegangenen andern Anken Künze,  
 dergleichen Capitalien und Geldern, noch  
 mehr ihrer Verwaltungskosten, noch mehr,  
 steht; so ist in jedem dieser beiden  
 Fälle einem jeder selbst mitzuzufügen, daß  
 die substituirt D. Preussensische  
 Stellung sich diese Staatspapiere al  
 pari, d. i. nach ihrem Nominal Werth  
 aufzugeben zu lassen schuldig, und  
 darüber zu tragen nicht verpflichtet  
 sey, daß dergleichen in den letzten Jahren  
 im Course gefallen, oder, wenn man  
 will, mehr oder minder gut geworden  
 seyen. Denn in dem ersten Falle ist  
 die fiduciarische, mehr is geben,  
 zu mehr nicht noch <sup>geben</sup> zu  
 D. Preussensische Stellung Leipzig  
 wieder zu geben, was sie selbst von  
 dem besten meinsten Falle; und  
 in dem letzten Falle kann sie bey der  
 Uebernahme dieser Staatspapiere keine doli

und culpa lata bestrafet werden,  
zu dem praestatio solvenfalls der  
fiduciarfidei dem fiduciarfidei  
verbinden ist,

Lautest. l. c.

Und zwar in dem vorliegenden fall  
um so weniger, als der testator der  
frau D. Knecht die Kasse ihrer un-  
eingeschränkten Verwaltung der fidei,  
committet zugesagt hatte.

Man ist ferner zu dem, daß die einzige  
Kommunikation, welche zur Zeit der  
Abhandlung der sol. Kasse Knecht  
der fiduciarfidei Knecht der Kasse  
zugeordnet haben, nach jetzt vorfinden  
und daß die Kasse fidei, womit  
die Kasse fidei an die D. Knecht.  
Abhandlung jetzt geschehen ist, zu dem,  
solche nicht gehörig gewesen; so wird  
die Kasse auf nicht verbunden sein,  
dies Kasse fidei, als in quid pro  
quo, von der fiduciarfidei, nicht  
ihnen haben, zugunsten.

Dem, wenn man auf die der fiduciar,  
haben von dem testator überlassen  
eingeschränkten Verwaltungskasse  
dieser Kasse wollte, daß sie nicht  
verbunden gewesen sei, während sich



Lieber, Diesel fideicommiss-Verwalter  
 von ihrem rechten Separat und nicht  
 demselben unermesslich zu halten; so  
 folgt doch voraus, daß ich die  
 Verfügung eines willkürlichen Verwalter,  
 sonach der zu dem fideicommiss gehörige  
 Vermögensstücke - welches selbst in dem Ver-  
 ständnis mit ausdrücklichen Worten nicht  
 gesagt sein müßten, viel leichter  
 dienende selbst in der Ausgabebücher  
 Administrations-Verfügung nicht mit,  
 halten ist - zugestanden habe. Hier  
 setzen müßten also immerhin voraussetzen,  
 daß die Vermögensstücke, woraus sich  
 das fideicommiss bilden wollen, nur  
 unter ursprünglichem Bestand,  
 nicht erworben oder erworben derselben  
 geworden seyen.

Uebrig, was ganz außer Frage ist, daß,  
 ob es der D. Oberb. Districte geseh,  
 Ihnen sehr gerne, auch diesem Vortheile  
 zu bestehen, und ob davon für die  
 Districte in göttlicher Hinsicht zu  
 erwarten sey. und dieselbe Frage  
 nicht unbenutzt sein können,  
 und folgende Gründe mit Ihnen zu

beantworten. Denn

1) Da die D. Künigl. Hof. in Wien  
 das von ihnen, als russischen Mannern,  
 ausgesprochen zu werden ist, das sie  
 darauf ausgehen sollten, sich auf Kosten  
 eines milt. Nitzung <sup>unbilligen</sup> ihrem Gein  
 anzusetzen zu wollen - bereits auf  
 Ihre Verjagt haben, das sich auf den  
 Namen der sel. Frau D. Künigl nicht  
 zu mittelbar bezieht, was zu dem Fidejussor,  
 milt. oder aber ihrem eignen Vermögens  
 von dem Staat fassend gehörig sei,  
 wie auch das ~~aber~~ nur <sup>größer</sup> Menge nach  
 jellenssem Staat fassend von der D.  
 Künigl. Hof. haben ebenfalls über,  
 von dem werden sein; so wird die  
 gleichzeitige Folge der Forderung das  
 seinen bezeugen, das die genannten  
 haben sich zu dem Manifestation,  
<sup>überhaupt</sup> sich, nicht zu richtigen Bekräftigung  
 ausgefallen worden ~~sondern~~, das die dem D. Pub. R. A. auf  
 Abweisung der Fidejussor'stück zug,  
 Willen Staat fassend nicht außer der,  
 Säkular nicht denjenigen Punkten,  
 welche sie selbst, auf Verweisung der  
 ihrem gebührenden eignen Vermögens

F

Ann, wenn bei der Propagation dieser  
 Vorlesungsaften der Betrag immer  
 jedes nicht mehr unterhalb <sup>ausgewirkt</sup>  
 soll werden kann, so ist, nach der  
 Liste bey dem per. 359. und 6.  
 gegen eine Abschätzung in gleich  
 Theile anzunehmen.

der Frau D. Knecht, übernommen fallen.  
 für solche Anweisung ist aber, wenn  
 gleich nicht richtig, schon jetzt von ihnen  
 gegeben und verdient, auf was fast  
 allen Umständen. Auf dem gewöhnlichen  
 Punkte immer, im glücklichsten Falle, nicht  
 mit mehr gewonnen werden, als man für  
 jetzt hat.

2) Gegen die damaligen vierzig, Stück  
 der Staatspapiere kann nicht behauptet  
 werden, daß solche nicht mit  
 der Union verträglich, und daß dieselben  
 für diejenigen, die nur die Papiere besitzen,  
 geringsten will, aber dieselben sollen  
 wohl haben, als andere Obligationen,  
 welche, wie jene, zu 4% angelegt  
 sind, aber daß man besondern Vorzug,  
 so sehr bei der Sache vorzuziehen, wo  
 schickte d. i. inexcusable activa für  
 gute Aufwendungen werden wollten.

3) Jedem, daß Herr D. Pankratius  
 durch Administration gegen die D. Knecht,  
 welchen schon bereits nach dem  
 und schriftlich erklärt hat, die Knecht,  
 welche die H. D. Knechtin als den  
 Betrag der fideicommissarischen in ihrem  
 Testament angegeben hat, für  
 richtig anzunehmen, wie auch nach,

zu kommen, daß sie, bei der Anlager  
 des feldschlosserischen Goldes auf die  
 Marktprovinz, ganz ungetrübten Genuß  
 gehabt habe, ist schon wieder nachge-  
 geben worden, und im Gegenzug der  
 Forderung präjudicialer werden müßte,  
 und jetzt nicht mehr voll erhalten werden  
 kann.

4) Die Voraussetzung, daß ein einziger willkür-  
 licher Akt, wo es auf gemeinlichliche  
 Fragen der Luft den vornehmlichen Zweck  
 der Kauf und anderer Marktprovinz  
 allen sonstigen Dingen in so hohem  
 Grade zugehörigen Schaden antwortet,  
 und wo zugleich der beliebigen Willkür  
 im ausschließlichen Vorzuge zuweilen,  
 daß die D. Knecht schon haben ab  
 interesse für sich zu verlangen sollten  
 dessen Progen, die D. Knecht nicht alle,  
 genau verstehen muß, um nicht die  
 ausschließliche Meinung gegen seiner  
 Administration zu stimmen, ist  
 ebenfalls sehr richtig; und am  
 allerwichtigsten ist

5) Die Voraussetzung, daß die D. Knecht,

diesen fachen <sup>gegen nicht</sup> ipso yang mehr schreiben  
 Koestl, die barbellianische Quant ab,  
 Faziofen, bis jop yang mungedant  
 zu soyn selium, im fall ind pro,  
 collat abn ope Jortel droum m,  
 sinunt vradu und puf bougen  
 findu vradu, disolte in Abmang  
 zu bougen, in disem fall abn du  
 D. Kustent. Distung von diser Pite  
 im by spandlufu Kover Abmang und by dylt  
 = last by vradu mep mungu vradu, ab  
 du spium dandemastel, sold  
 droum, bougen Kouat, vradu  
 K. D. Kuestel fachen - vad  
 yang madubas A. desin vradu,  
 mit vradu Kouat, die Kustent  
 25038/24, im brau Gold vradu in  
 von du D. Kustent. Distung sold  
 Kustentelstun vradu - abmang.  
 Des mungoguen Kall gylt droum  
 desin: von mung foverst gegen die  
 D. Kuestel fachen abmang,  
 mit puf dandit zu bougen, droum  
 mungastollen, des jop, zu droum  
 der Verantwortung droum Lotz D.  
 Kustentelstun <sup>sporn</sup> Distung droum,

An dem, wie von ihm selbst  
 schriftlich, Erklärung des Aufschlags zu  
 im Altem geben mochten: das die Zahl  
 und Qualität der zu Anlieferung des Anton Brunn,  
 Vingtsehn Fuderweinstock von dem  
 nachbestimmten Nach-Tagen, die Zahl  
 und Qualität derjenigen, welche sie  
 selbst, sich wegen der eigenen Weinberge  
 der sel. Frau d. Brunnel haben aus-  
 wischen lassen, nach Befehl des hiesigen  
 größten Weinregiments, ganz aus-  
 gemessen und beidermaßen übereingekommen,  
 in dem - ~~Verzeichnisse~~ des d. Antonsbrunn  
 Richtung zum Nachteil gewiesenen  
 Disposition sich nicht befindet.  
 Wird diese Erklärung auf die obeliebte  
 Vingtsehn Fuderweinstock, so  
 ist, nach der unterzeichneten Formel,  
 nicht des mindlichen Bestand zu rechnen,  
 sich dabei zu berücksichtigen, und es  
 Vorstehers sogar selbst sein, sich nach  
 demselben zu begreifen, wenn d. Brunnel  
 in noch allgemeinerem Ausdrücken, und  
 z. B. mit Grüns, grünen, etc.  
 unterstellt werden wollte. I. m.  
 Frankfurt den 20. Jan. 1706.  
 Progre.



J107 No. 2.

21. Jun. 1806

Die beiden gründliche Gütafstan der St.  
 Jürmer Stadtyfultaid Dr. Moors und Herrn Syd.  
 primar. Dr. Seeger als Ober Justkatorum, ur-  
 yföyflun allas was über den Gugenstand der  
 Anton Amelburgifflun forbyffat gufagt und  
 löbf. Dr. Senckenbergifflun Rittmeys Admin-  
 istration wofflungamit anguraffun wanden kin.

Der Jurdumtar Juirffurta yfflinff  
 yff als mit fölliger Überzangung an die  
 Gütafstan Juirer forffurworfumidun Jürmer  
 Mit Ober Justkatorum an.

Landfurfur R 21 = Jannar 1806

J. P. v. Leonhardt  
 Senior u. director löbf. Lünger Rübiffur





[10] No. 3.

55  
1. Febr. 1806

P. P.

Ihre Wohlthaten haben mich vorerwähnten Donnerstags  
Abends gefälligst mit, vom Donnerstag bei gefallener Tageszeit  
den Auftrag gemacht erhalten sich mit mir zu Herrn Amelburg  
zu versetzen, um ihm entgegen zu sein das obige Werk in  
seinem Verlage unter folgenden von dem Herrn Faber zu  
entwerfenden Bedingungen annehmen zu lassen:

1. Das die Schrift in Qualität des zu Publikation der Autoren
2. Ammelburgischen Verlagswesens von ihm angebotenen
3. Abzugs, Gewinn, der Schrift in Qualität derjenigen, auf
4. welche sie selbst sich setzen hat einigen Vorzug und der
5. Schrift: D. Ammelburgischen Verlagswesens, nach
6. dem Verhältnis dieser beiden Vorzüge nach dem augenblicklichen
7. und nicht in einer der D. Ammelburgischen Verlage zum Verkauf
8. der Schrift zu vereinigen Dispositionen sich lassen

Diesem Auftrag haben mich gestern willig, und von Herrn  
Ammelburg die Antwort gegeben das das obige Werk in  
meiner Verlagsanstalt beifolgend zu veröffentlichen können  
aussehen, und sich die Schrift nach dem D. Ammelburgischen  
Verlage des obigen D. Ammelburgischen Verlagswesens  
nach folgenden Bedingungen, wie folgt im Verlagswesen

abliefern, und eingehen in Berücksichtigung der fern Administ.  
in Betrachtung nehmen würde.

Da nun sowohl Herr Amelburg als auch Herr Senk.  
Nicht davon gelagert ist, dass diese Sache in Ordnung kommt,  
so haben Herr Rittershausen in Folge gegeben, ob es Herrn  
Amelburg anfallig sein würde diese Abweisung nach dem  
Dienstag zu bemerken, wegen des Resultats damit  
sind, damit einmahl Herr Administatoren wissen  
sollen welche Dinge dieselben zu dieser Berücksichtigung bestimmen  
sollten, um Herr Amelburg davon benachrichtigen zu lassen.

J. J.

gegeben  
Constantin Gallner

Di. H.  
20 febr. 1806

Herrn Rittershausen fern Administatoren  
des löblichen Amelburg. Hofes

Ich habe die gefällige Bemerkung des Herrn Rittrobs  
 empfangen und will mich sehr in diesem Hinsicht freuen und hoffe  
 auch, dass Herr Stambulow zu demselben Zeitpunkt seiner Abreise  
 nach R. Tsch. und H. D. einige persönliche Besuche, die ich  
 bei ihm zu machen gedenke, bei meinem Aufbruch, die ge-  
 fällig einfinden werden. d. 3ten Febr. 1806

W. Scherbins

Die gefällige Bemerkung hatte ich bereits dem  
 Herrn Coadm. Rittrobs in Vollzug meines  
 verbindlichen Dankes ab, so wie ich demselben, das  
 ich angelegentlichst dem Herrn Rittrobs demselben  
 andeuten wollte. H. D. 3ten Febr. 1806  
 Auch ich habe dem Herrn Rittrobs dankbar und  
 dankbar dankbar für seine gefällige Bemerkung  
 und gütliche Zustimmung dieses Geschäfts sehr  
 dankbar dankbar dem H. D. 4ten Febr. Altkanzler

Auf die vielen die Bemerkungen meines <sup>Kinden</sup> Vorgesetzten würdigen Herrn  
 Coadm. Rittrobs mit dem verbindlichsten Dank, und werde mich  
 bemühen demselben nach dem H. D. in dem die Danken beizugehen  
 nicht ohne mein verbindlichen Dank dafür abzugeben. d. 6ten

Ich stelle ebenfalls beides meinem <sup>Kinden</sup> Vorgesetzten  
 dem besten Dank für übernommenen Bemerkung ab  
 " gebührend

Ich vereine meinen Dank mit denen übrigen Herren  
 Coadm. und werde nicht ermangeln mich künftigen  
 Donnerstag einzufinden wann es auch etwas später sein  
 sollte  
 B. S. S. S.



11

Der Herr Doctor & H. S. Prim: Berens  
Solyrbff

3. Feb 1806  
61

Mein Mitcollege Herr Just: Sellner wird  
Doch Ihnen bereits ein Circulare über unser letztes Verlangen, und  
Herrn Amelburg mitgeteilt, und dem Wunsch gedenkt haben, daß  
Doch Sie so gütlich sagen möchten, auf wannen die nächste  
Session zu veranstalten, um die Abhandlung von dem gerichtlichen  
Eben von dem Herrn Just: Kumpels Eben bewirken zu können.  
Es muß mir der hochzuvertraute Herr Dr: Bayle  
mit einem etwas gewissen Grade einer Rädte, und auch mich im  
Herrn Herrn Amelburg und dem Eben = in die Ihnen von  
= Edw: Prot: von dem Herrn Just: Kumpels Eben bewirken zu können.  
= wegen dem geringen Gegenstande mitteilen möchte, daß es  
= und Ihnen könnte Sie nicht, den vorerwähnten Revers an die  
= Jahren haben = in demselben Ihre mit demselben  
und schließlich Oben in dem Herrn Amelburg als ein in unser  
Konferenzgang nicht in demselben Mann wisse, daß ein  
= und dem Herrn Just: Kumpels Eben bewirken zu können

~

fruchtbar die Administration sey über die wichtigsten beyliegenden  
Theil und nur an diese setzen sich die Herren Aemter zu werden,  
an welche nur die Aufsicht beyden, befristet, die Regierung  
von Administration, an welchem, daß man sich damit befreit,  
yon Komte = an stettend und für mich, und anstende die  
müßig, in demselben Aufsicht mit dem Ex: Pot: von der  
Lob Administration bezeugen Komte, an welche daher, sey,  
daß solch in diesem beyden an dem Amelberg gehalten  
müßig. Mein gesehene Litter gesehene  
= Obest die wollen so gesehene, diesem an mich zum  
Abgabe gehalten zu haben, an sieben in dem yute Garment  
diese beyden zum bezeugen bezeugen zu gesehene,  
damit nicht nur Odiosa rzielt werden, da die  
D. Bayrische Aufsicht haben sind an in stettend  
Anstende nicht gesehene.

—



12

30 Jan 1806

Actum Doct. Dandrubnyf. Pfistungb Admini 63  
Stratowa d. d. 30. Jan. 1806.

Præsentes S. T. Herr Doct. Kufmann, Herr Doct.  
Wagner, Herr Doct. Dandrub, Herr Dillner, Herr  
Herr Feigenthal, Herr Gebauer.

1. Als nunmehr die Absicht der Administration  
per protocolum vom 22. October a. p. bey dem Herrn  
Oberinspector der Doct. Dandrubnyf. Pfistung  
nachgelesen gesälligen Meinung und Raththeilung  
darüber: Ob und auf was für Weise die Prozeß-  
mandat Monarchien der Administration gegen  
die Doct. Dandrubnyf. Pfistung haben in Betracht  
der dem Bürgerhospital zu thun gesälligen Art  
Anzahlungen der Pfistung vornehmen können  
und dürfen? von demselben zum Nutzen  
der Pfistung bey dem Doct. Dandrubnyf. Pfistung:

So wurde zur Herbeiführung aller Prozeß-  
mandat, der Meinung und dem Raththeilung,  
der Herr — so bald möglich die Doct. Dandrubnyf.  
Pfistung haben nur eine solche schriftliche  
Erklärung erhalten, daß die Administration  
dieses Ansuchen der in dem Monarchien die  
Pro memoria vom 7. Sept. a. p. sich befindenden  
Monarchien auf der Monarchien zu  
setzen — nachzuweisen, und die gegen  
die Pfistung in Gütern nachzuweisen und bald  
dies zu beenden.

Zunächst können demnach auf dem wört-  
lichen Inhalt nachfolgender Rath-  
theilung von sämtlichen Doct. Dandrubnyf. Pfistung  
Herrn

hätten sich zu dem Ende erklären also nicht,  
sollten man es: Das die auf ihre obgedachte  
"bühnenliche Pflanzung oder auch in weit andern,  
"man kann sich denken, auf ihre Gewissheit oder  
"unwissenheit, oder dergleichen, die Herrschaften,  
"nicht willend, das die Zahl und Qualität  
"der zur Ausbildung der Anstalt Amalbücherei  
"Anzahl von ihnen augenblicklich nicht zu  
"genug der Zahl und Qualität derjenigen, auf  
"welche sie selbst sich beziehen die Vor: Duzen,  
"sich Anzahlen augenblicklich haben, was  
"Herrschafft dieser beiden Anzahlen, was  
"sich augenblicklich, und in einem dem Vor: Dem,  
"Anzahl. Büchereisystem zum Maßstab zu  
"nehmen die Proportionen sich nicht bestanden.

So dann werden die übrigen in einem Vor:  
genügend nach: Syst. a. 10. offener Capital  
Überweisung unter dieser Zeitigen völligen  
Vorübertragung, das sie in Ordnung setzen,  
ausführt werden.

Endlich zu wissen man nicht, das die Vor: Dem,  
galtigen hätten haben, die in dem dem zu  
"sloynnen unicalen Untersuchung und Aug:  
"nehmens Intentionen und schließlich Capitalien  
dem Büchereisystem vorzuziehen werden.

Dieser Brief wurde Herrn Coadministrators  
Bittart vorausgesetzt, sich mit dem büchereisystem  
Session abzusprechen hätten Coadministrators  
Fellner die nächsten zufällig zu dem Senio:  
re der Vor: Duzenbücherei hätten haben  
hätten Joseph Joseph Amalbücherei zu bauen,  
sich, und demselben nomine Administrationis  
nor



113.

10. Febr 1806

Dieses fidei subrogata Mißfoban weyl.  
Frau Anna Sibilla Künigel, gebf. Am-  
muhlberg vertheilt hiermit unserm Landt,  
H. Johann Joseph Bayr, Ad. Richter Doctor,  
Advocaten und Geistl. Procurator vollen  
Macht und Gewalt mit der Unterzeichnung  
Einschickel in unserm Namen die von und  
an die Erb. d. Pambenbergische Pfistung  
Administration wegen der Anton Ammal-  
burgische Vermögen an dieselbe abzutreten  
Kopie Junge und Postpflichtenbriefe in  
unserm Namen förmlich abzutreten und zu  
erkennen, dergestalt, das die von und  
und Abstragung als von und persönlich  
gepflegen anzusehen auf die bindigste vorzugehen.  
Unverbindlich unser eigenhändigem Unterschriften  
und vorgedruckten festsetzen. Dergestalt Abstrag  
und. Frankfurt am Main, am 10<sup>ten</sup> Febr. 1806.



Maria Margaretha Brüere, geb Bayr als Mit-  
selbin weyl. Frau Dr. Anna Sibilla Künigel gebf.  
Ammuhlberg.  
Johann Philipp Brüere v. M. (Gammann)



Jacobina Christina Dorothea Bayr als  
Mit selbin weyl. Frau Dr. Anna Sibilla Künigel  
gebf. Ammuhlberg.



Johann Jacob Bayr  
in glänzer Eigenschaft.  
Johann Michael Bayr als Mißfoban Doctor und Dr. Pflanzel





[14.]

Wegen des vorerwähnten Barbierejungen mit Gewandhaft, so am fünfzigsten Tag, im gemessenen Leben der hoch Ehren A. S. D. Rumpel, geboren Ammelburg, als Vormünder des hoch Ehren Anton Ammelburg, an dem hoch Doctor Vintandring'schen Pöngers-Hospital, abgelaufen haben.

1/	Ein Postbankfaktur N. S. Schuldverschreibung d. d. 1. Nov. 1800 N <sup>o</sup> 381, mit 1 Coupon ab, für bezogene Zinsen vom 20 Septbr bis den 1 Nov. 1805. 1/2 1/2 %	500 — 2 13	497 47
2/	Ein Darlehen N <sup>o</sup> 378, mit 1 Coupon ab, für bezogene Zinsen, wie oben	500 — 2 13	497 47
3/	Ein Darlehen N <sup>o</sup> 142, mit 1 Coupon ab, für bezogene Zinsen, wie oben	500 — 2 13	497 47
4/	Ein Darlehen L <sup>o</sup> D. N <sup>o</sup> 825, d. d. 1 Decbr 1801, mit 10 Entzinsten Coupons dazu, die Zinsen vom 1 Decbr 1804 bis den 20 Septbr 1805, 9 3/4 %	1000 — 32 14	1032 14
5/	Ein gerichtlicher Befehl d. d. 25 Septbr 1799 über Händlerleute, Darlehen und Pfändung und Waden, auf einem Maßboden N <sup>o</sup> 4 auf dem Romberg bei dem Pöngersbrunn, über 833 1/2 Rthl Courtpfl. a 4 % ab, für bezogene Zinsen 5 Tage	2000 — 1 7	1998 53
6/	Ein Pfändungsbefehl d. d. 1. Februar 1799, über ein auf dem Händlermann B. Christoph Burek, vor dem Pfändungsamt der galizischen Güter, bestehendes Capital a 4 1/2 % ab, für bezogene Zinsen, vom 20 Sept 1805 bis ultimo Decbr 1805. 4 1/2 %	4000 — 65	3935
7/	Ein Darlehen, d. d. 21 Junij 1799, über ein auf dem Mazgauermeister'schen Haus, bestehendes Capital a 4 % ab, für bezogene Zinsen, wie oben 3 Monat 1 Tag	4000 — 40 27	3959 33
8/	Ein D. D. Postmännische Obligationen d. d. 1. März 1803 N <sup>o</sup> 24278, 24279, L <sup>o</sup> 26840, 26841 & 26842, je 1000 — in 20 Rthl mit 45 Zins-Coupons in allem a 4 % dazu für 5 Zins-Coupons je erfüllten Jahr, folget arbeitslos weiter dergl. von der ganzen Summe 20 Tage	6000 — 120 — 13 20	6133 20
9/	Ein Pfändungsbefehl d. d. 7. Merz 1786, über ein auf dem Wirtshaus der Horstische Häuser in der Münzengasse bestehendes Capital von 7046 9/16 Rthl dazu kamen Zinsen a 4 % 13 Tage	7036 — 10 9	7046 9/16
10/	Den Barpfand; folget arbei	40 4	25638 34

Vorstehende unter den Nummern Ein bis XNUMM befristet  
respec







6. Feb. 1806

*[Faint, illegible handwriting in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



15

67

10. Febr. 1806

Mir hiedurch bestätigte Mittheilung weyl:  
 Sein Doctor Anton Wilhelm Kumpel gab:  
 Ammelburg so klaren Sinn mit, in Gemäß:  
 Seit Ich nachfolgend, am 30ten Januar  
 l. J. abgehaltene Protocoll löbl. d.  
 Pommerschen Regierung: Administration:  
~~Es ist die Zahl und Qualität der zu~~  
 „Anlieferung des Anton Ammelburgi-  
 „schen Vermögens von und angestammten  
 „Neu-Regierung der Zahl und Quali-  
 „tät derjenigen, auf welche wir und  
 „selbst wegen des Doctor Kumpelischen  
 „Vermögens angewiesen haben, nach  
 „Verhalten des so beyden Vermögens  
 „Maßes angemessen, und in unser  
 „dem löbl. Doctor Pommerschen  
 „Kunsthospital zum Nachtheil zu  
 „versenden Disposition sich nicht  
 „befindet.

Und im Ueberflusse unser eigenhändigen  
 U.

Unterschriften und vorgedruckten Keltzaf.

An.

De grossen Sundtast und Othubaus am  
Meyn, am 10<sup>ten</sup> Febr. 1806.



Johann Carl Ammelburg, als Mitgl.  
wähl. Frau Dr. Anna Sibilla Künigal  
wähl. Ammelburg



Johann Georg Lutz, D. R. Dr. als Mitgl.  
wähl. Frau Dr. Anna Sibilla Künigal wähl.  
Ammelburg.



Maria Margaretha Pruiere geb. Baijn. als Mit-  
gl. wähl. Frau Dr. Anna Sibilla Künigal wähl.  
Ammelburg.

Johann Philipp Pruiere als Mitgl.



Jacobina Christina Dorothea Baijn. als  
Mitgl. wähl. Frau Dr. Anna Sibilla Künigal wähl.  
Ammelburg.



Johann Jacob Bayn,  
als Mitgl. der sehr verehrten Frau  
D. A. S. Künigal wähl. Ammelburg

Johann Michael Bayn als Mitgl.  
der Frau Dr. Anna Sibilla Künigal wähl.  
Ammelburg.

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint handwriting]*

*[Faint handwriting]*

*[Faint handwriting]*

16







17

Verzinsung derjenigen Verbindungen und Forderungen, so am  
 fünften Tag die fälligen Zinsen der auf Johann H. S. Dr.  
 Kumpel geborenen Amelburg, als Vermächtniß der auf  
 Herrn Anton Amelburg an der löbl. Dr. Medicinischen  
 Königl. Hospital abgetretenen Zinsen.

1. Ein Nord Brandfurter Obligationschein d. d. 1. Nov. 1800. N <sup>o</sup> 381. mit 1. Coupon.	2 1/2 %	500	
ab für bezogene Zinsen vom 20 Sept. bis 31. Nov. 1805.		2 13.	497 47
2. Ein Dreyleihen N <sup>o</sup> 278, mit 1. Coupon.	2 1/2 %	500	
ab für bezogene Zinsen wie oben.		2 13.	497 47
3. Ein Dreyleihen N <sup>o</sup> 142 mit 1. Coupon.		500	
ab für bezogene Zinsen wie oben.		2 13.	497 47
4. Ein Dreyleihen Lit D. N <sup>o</sup> 825. d. d. 1. Decr. 1801. mit 10. Intarassen Coupon.	2 1/2 %	1000	
dazu die Zinsen vom 1. Decr. 1801. bis 20. Sept. 1805. 9 1/2 % Wt.		32 11.	1032 11.
5. Ein gerichtlicher Aufsat d. d. 25. Sept. 1786. auf der Handlung lichte Verungun und Schroder auf Loda, auf einem Maß, laden N <sup>o</sup> 1. auf dem Sommerberg bey dem Springbrunnen, von 833 1/2 Wt. Convent.	2 1/2 %	2000	
ab für bezogene Zinsen.	5 Tag	1 7.	1998 53.
6. Ein Aufkaufsch. Brief d. d. 1. febr 1799. über ein auf die Handlung von J. Christoph Sparck vor dem Schanzen Thor gehaltenen Garten bestehendes Capit: a 4 1/2 %	4 1/2 %	4000	
ab für bezogene Zinsen, n. 20. Sept 1805. Lic. ult. Jan: 1806. N <sup>o</sup> 200.		65	3935
7. Ein Dreyleihen, d. d. 21. Juny 1799. über ein auf die Metzger, meistler bey, Klippshirun bestehendes Capit: a 1 1/2 %	1 1/2 %	4000	
ab für bezogene Zinsen wie oben, . . . . 3. Monat 1. Tag		40 27.	3959 33.
8. Fünf L. L. Publicanische Obligationen d. d. 1. März 1803. X N <sup>o</sup> 2A278. 2A279. Z N <sup>o</sup> 268A0. 268A1. & 268A2. jede 1000.		6000	
im 20. Aufs mit 45. Zins Coupon in Allem a 4 1/2 %		120	6120
dazu für 5. Zins Coupons p. ann. fallen sind, folgt an bey laar		13 20.	6133 20
anlicher Zins. von der ganzen Summen 20. Tag			
9. Ein Aufkaufschillingbrief d. d. 7. März 1786. über ein auf die Meibömer Hordlerische Zinsdar in der Klainzungenstraße bestehendes Capital n. 16A09. 10. im 22. M. Aufs im 2A/36.		7036	
dazu kommen Zinsen a 4 1/2 %	13 Tag	10 9.	7046 9.
10. An Forderung, folgt an bey			40 4.
			25038 34.

3. März 1806

Herrn Johann unter der N<sup>o</sup> 1. bis 9. beschriebenen respec: Drey:  
Lüdig und Stadt Frankfurt Obligationen Insatz- und Drey:  
Kaufschillinge Briefe zu denen mir mit allem Eufte an die löb:  
licher Pundunberygische Pfistunge Administration dreyfalt  
daß solich damit als ein mit ihnen volurvorbenun sigen zu  
un schalten und walten können, auch soll ein die auch guffehen  
lassen können, daß die Insatz und die Kaufschillinge Briefe auf  
solliche in löb: Stadt Langen Insatzbuch eingeschrieben worden.  
Wird und die in dem eingehändigem Kuber schriftten und vorge:  
druckten Gattschafte. So gesehene Frankfurt und Offenbach am  
den 6. febr. 1806.

(L.S.) Johann Jacob Amalburg als Wittwe der  
Jant. vortobunnen Frau Dr. Rumpel geb:  
Amalburg.

(L.S.) Johann Gerhard Wagn, der dreyten Doctor,  
als Wittwe der vortobunnen Fr. D. Rumpel  
geb: Amalburg.

(L.S.) Maria Margaretha Brüere geb. Bayn, als  
Wittwe des Jant. vortobunnen Fr. D. Rumpel  
geb: Amalburg.  
Johann Phillip Brüere als Hausmann.

(L.S.) Jacobina Christina Donatzen Wagn, als Wittwe  
des Jant. vortobunnen Fr. D. Rumpel geb: Amalburg

(L.S.) Johann Jacob Wagn, als Wittwe der Jant. vortobunnen  
Frau Dr. Rumpel.

(L.S.) Johann Michael Wagn als Wittwe der Jant. vortobunnen  
Frau Dr. Rumpel.

In fidem  
J. P. Hoffmann  
Hauptmann

Wir sind unterzeichnete Mittheiler unzer. Frau  
 Anna Sibilla Pungel, geb. Amalburg nehmend  
 ferner in Person beider, H. Johann Garford  
 Bayn, der Pungel Doctor, Advocat und Gerichts  
 Procurator wollen Macht und Gewalt mit der Un-  
 terschreibung: Klausel in unserm Namen die neu  
 aus der die lobl. dach. Oudenburgische Pfistung Ad-  
 ministration unzer das Anton Amalburgische Mann,  
 wegen zu denselben abzutretenden resp. fünfzehn  
 und sechs Kaufschillinge in unserm Namen förmlich  
 abzutreten und zu cediren, dergestalt, daß wir  
 dessen Existenz und Übertragung als noch ausser  
 förmlich geschahen anzusehen muß bündigsten nachsehen.  
 Urkundlich in unserm neuzugewandten Vaterstadt und  
 neuzugewandten Stadt, dach. So geschahen zu Amalburg  
 und Frankfurt am Main am 10. Febr. 1806.

(L.S.) Maria Margaretha Brüere geb. Bayn als Mittheil.  
 bei unzer. Frau Dr. Anna Sibilla Pungel geb.  
 Amalburg

(L.S.) Johann Philipp Brüere als Zeuge.

Jacobina Christina Dorothea Bayn als Mittheil.  
 unzer. Frau Dr. Anna Sibilla Pungel geb. Amalburg

(L.S.) Johann Jacob Bayn in glänscher Eigenschaft.

(L.S.) Johann Michael Bayn als Mittheil. des H. Dr. Pungel

In fidei  
 Hans Joseph Pungel

Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

A large, stylized signature or flourish at the bottom of the page, also appearing to be bleed-through.









22. Okt 1805

1.

Ad 9 / Dreyer

Sehr geehrte H.

Zum Protokoll der D. Pankulung: Distrikt  
Administration vom 22. Oktober 1805.

Ad 12

tt

2.  
Fundamentale Verfügung der per modum  
Substitutionis dem hiesigen Bürgerhospiti-  
ale zugewallenen und im erwähnten Urtheile  
anzuliefernden Anton Amalbergschen  
Erbenschaft von / 25,638. 3A. x.

88.

Der Anton Amalberg setzte in seinem unterm  
24. July 1785. errichteten Testamente seine Ehefrau, die  
Frau D. Anna Sibylla Amalberg, und nach deren Tod  
ihnen Ehegatten, Herr Johann Friedrich Amalberg, J. U. D.  
und Advocatum ord. d. h. i. n. zu seinem Auktorsalarchen  
vorgewählt ein; das, wann David von ihnen abliche  
Linder hinterlassen, das hiesige D. Amalbergsche  
Bürgerhospital substituirt der Auktorsalarche sein sollte.  
In diesem Testamente war ordentlich anzuzeigen, das das  
Bürgerhospital als substituirtes sein nicht besetzt  
seyn, wann von seiner Frau Ehefrau, nach von seinem  
Herrn Ehegatten, ein Inventarium oder Caution zu be-  
geben, in welchem die selben, so lange sie leben, in vol-  
ligen und unbeschränkten Besitz und Verwaltung  
seiner ganzen Nachlassenschaft zu belassen.

Der Anton Amalberg starb im July 1789, und nicht  
wie die D. Amalbergsche Herrin leben und Waise sein  
sagen, im Jahr 1785; und da seine Frau, die er als Lebend-  
lingliche usus fructuaria seines Vermögen, nach von seiner  
Leben, in seinem Testamente bestimmt sollte, schon bey  
seiner Lebzeiten mit Tod abgegangen war, so fiel die  
ganze Erbenschaft cum usus fructu nach seinem Tode  
gleich an seine Ehefrau, die Frau D. Sibylla Amalberg, und  
nachdem dieser ihr Ehegatte, Herr D. Amalberg, auch von  
ihr nach seinem Tode war, so blieb sie auch jetzt, so wie schon  
bey Lebzeiten ihres Mannes, im ruhigen Besitze dieser

Erbenschaft

Erblasser, ohne dass ihr substituirtes Erbe das Güterhospita-  
 tal, wie im minderen gegen die Maxordnung Herrn Au-  
 ton Kunckel's geordnet fälle. Es liess sie mit dem  
 erblichen Vermögen erhalten und erhalten wie sie wollte.  
 Katastrallisten im Jahr 1801. am 17. März verordnete  
 auch Frau D. Dümpel ihr Testament, und setzte ihre näch-  
 sten Erbten zu Erben ihrer Hinterlassenschaft ein;  
 jedoch mit Rücksicht auf die von ihr jetzt bestimmten, dem  
 D. Paulsberg's Güterhospitale aus dem Testament  
 ihr Erb auf Erwerb, Herrn Anton Kunckel's, aus dessen  
 Nachlass und nach ihrem Tode zufallenden, nach Abzug  
 der Legate in 25,638, 3A. & 2A. / Süßd. bestanden.  
 von Vermögen. Vier Jahr nach diesem gefertigten  
 Testament, nämlich den 4. August 1805 starb Frau D.  
 Dümpel. Ihr Testament ward am 10. des nämlichen Monats  
 gerichtlich protokolliert und eröffnet.

S. 2.

Jetzt also kam durch Zeit und Todesfälle und Veranlassung  
 zahllicher Erben die Sache der Erbschaft des Anton Kunckel-  
 berg'schen Vermögen, welche nach geschehener Maximal-  
 sierung und Testamentarischer genauer Bestimmung der Frau  
 Frau D. Dümpel, wie schon gesagt, in 25,638, 3A. & 2A.  
 stand, an das hiesige Güterhospitale. Die Administration  
 dasselben, in Erwartung dass die D. Dümpel'sche  
 Erben haben vermögend gedächte Vermögen aus der  
 Hinterlassenschaft ihrer Erbschaft zu erben und einzeln  
 würden, erhielt auch schon unterm 7. September d. J.  
 ein Pro memoria von ihnen, worin sie sich zu dieser  
 Erblasser's Genehmigung bereitwillig erklärten, und dieses Pro  
 memoria ein Verzeichnis von denjenigen Capital-  
 verbriefungen bezeugten, von welchen sie in Pro me-  
 moria ausdrücklich sagten, dass sie zum Anton Kunckel-  
 berg'schen Vermögen gehörten.

Als aber die Administration auf diesem Verzeich-  
 nisse ersah, dass unter den angegebenen Verbin-  
 dungen sich mehrere Obligationen, nämlich vier  
 Pfandbriefe Obligationen, jede zu 500. und zwei  
 andere Darlehen, jede zu 1000, - zusammen also

5000,-









§. 5.

So ungeheuer nun auch jetzt von dem D. Düngelshausen Herrn  
 der Administration zwar gelagt worden, daß diese durch auch  
 ein Wuy durchgehende gehen sollte, um jaum Hochobrigkeitlich durch  
 die Gesetze zur Anweisung der bestimmten Anson  
 Administrationen durchweg zu halten zu lassen; so ließ  
 sich die Administration doch auch darüber nicht einig  
 werden, diesen Wuy einzulassen; sondern sie beschloß  
 in dem, zur möglichsten Vermeidung einer nach allen Ausfüh-  
 ran Langwierigen, auf allen Seiten gehässigen, und bey der  
 diesseitigen lösslichen Wahrscheinlichkeit, auch wohl mög-  
 lichen Geringfügigkeit zur Obsequierung, doch nicht leicht möglich  
 lich und gesunden Prozesses, unter dem 22. October d. J.  
 nach demselben ist das Protocoll der hochansehulichen  
 Herren Oberspectoren der D. Danksenburg. Wittlung  
 um Hochdenn gesälligen Meinung und Rathberhaltung  
 darüber gesamt zu versuchen: Ob und auf was für  
 Weise ein Prozess gegen die Menschenen gegen die D.  
 Düngelshausen Herrn haben gerichtet werden konnte und dürfen?  
 Zu welchem Ende dann Hochdennselben sowohl ein Brief an  
 nachstehende Stellen und ein Abschrift gedruckter Protocoll  
 als auch die gegenwärtigen Gegenstände der Danksburg con-  
 minicirt werden sollten.

§. 6.

Indem nun die Administration die gesällige Meinung  
 und Rathberhaltung der hochansehulichen Herren Oberspec-  
 toren pflichtigst abwartet; so findet sie, so sehr sie  
 auch auf der einen Seite Prozess vermeiden und alle gültige  
 Einlegung anzeigen will, doch auf der andern Seite vor-  
 zur noch für möglich, Wohlgerathen Herren ihren Gründe  
 zu ihrem bitserigen und künftigen Verfahren hin zu  
 aufzustellen, und zugleich die irrigen besondere d. J. dar-  
 gegenwärtigen Gegenstände der D. Düngelshausen Herrn  
 zu umzuweisen.  
 Die Danksburg d. Düngel gibt in ihrem Testamente

Val

Das an das Künigshospital fallende Marwöggen von ihrem  
 Auftrieder, Herrn Anton Amalting, zu 25,638,34<sup>o</sup> in  
 24<sup>o</sup> diese Jahr genau und bestimmt bis auf den letzten Kreuzer  
 an: Die sagt nicht, in wie dieser Marwöggen, ob in bairnen  
 Galien, oder in Staatspapieren, oder in sonstigen Marbrin-  
 sungen, oder zum Heil auf diese und zum Heil auf jenen  
 Art, soll abgaltensart werden. Solglich muss, sobald  
 ihre Leben die gebaltene Doctrin nicht lassen wollen,  
 eingekauft werden, so mag auch bezahlt und abgaltensart  
 sein, wie es will, immer doch der mehrer Markt dieser  
 Dünne sein kann. Man kommt aber bei eritum  
 nicht bei den offentlichen Staatspapieren — von den übri-  
 gen Marbrinsungen kann man noch gar nicht sagen —  
 der Markt dieser Dünne, sondern ein Jahr vor, der  
 Markt derselben sein wird. An diesen Staatspapieren  
 man die am Ende angelegene Durchrechnung und den  
 Durchschnittlich umständlich zeigt, gingen am 5. Septem-  
 ber 1781. nämlich zum 1. Tage vor gefährlichem vor dem  
 Pro memoria, schon 13011. — und am 21. October,  
 nämlich Tage zuvor alle die Administration ihren letzten  
 Passion fielt, gar 14110. — nachher. Wie kommt bei  
 diesem Markte der mehrer Markt der Dünne das an,  
 ersten Marwöggen von 25,638,34<sup>o</sup> herab? Gleichwohl  
 hat Herr D. Dünkel den mehrer Markt der Anton Amal-  
 tingschen Marwöggen mit dieser Hauptsumme andgedacht!  
 Und dennoch wollen ihre Leben diese Dünne nicht in ih-  
 rem mehrer Markt an die Behörden ablassen! Das  
 was heißt es werden, wenn sie die von der Administration  
 tion gebaltene Doctrin der besagten Marbrinsungen  
 abschlagen, als die Dünne nach ihrem Markt nicht ab-  
 lassen wollen? Durchlan sie nicht, dass bei Galien  
 der mehrer Markt der Marbrinsungen sich die  
 Tage und ablassen, oder sich angaben möchte, dass diese  
 nicht zum Anton Amaltingschen sondern zum D. Dünkel  
 gehen oder sonst wird. An den Marwöggen gefunden? Hier  
 heißt aber können sie über diesen Punkt nicht Doctrin?  
 Dies ist unglücklich. Kann man doch Bücher von Herrn  
 Anton Amalting oder Herrn D. Dünkel vorhanden sein  
 und einlefen alle zu Doctrin klar sein oder gefunden. Und

gesetzt

gezeigt dann, ob nicht von dieser unglückliche Fall, so sind sie  
 immer noch verbunden, dem Geyers Hospital das vortheil An  
 ton Anstaltigen Marwögen bis auf die von der Frau D.  
 Kumpal bei Timmeten letzten Tode her und zu leben oder  
 sie müssen sich gefallen lassen, sie zu dem die Geyers  
 und alle mögliche Anstalten angefallen zu werden, Al  
 les für eine auf ihre Seite fallende Anstalten sich  
 selbst zuzuschreiben, und am Ende allen dem Geyers Hospi  
 tal vorzuschreiben und alle Posten zu empfangen.

S. 7.

Geht noch das Nöthige über die S. 3. von der D. Kumpal  
 Geyers haben in ihrem andern Pro memoria angegeben  
 von unwillkürlichen Gründen gegen die gebotene Decretung  
 der besagten Marwögen.

Abhängig muss die Administration ein Maß be  
 nehmen, dass die D. Kumpal haben den Sinn der  
 Bitte über die Decretung der Marwögen nicht recht ge  
 fasset haben: die Administration will eigentlich die  
 Decretung der Marwögen und dem Anton Anstaltigen  
 Marwögen, und da diese nicht anders geschahen kann, als  
 die Verwaltung der Frau D. Kumpal immer mit in Ver  
 bindung zu setzen, so hat auch die Administration der  
 Frau D. Kumpal in dieser Sache keine Meinung sein müssen.  
 Sollten die Herren haben aber im Stande zu sein, bei besag  
 ter Decretung die Frau D. Kumpal gar nicht zum Vorsteher  
 kommen zu lassen, so sollten sie dann doch über die Deci  
 retung, ohne der Frau D. Kumpal im geringsten zu er  
 wähnen, bloß auf dem Anton Anstaltigen Marwögen  
 verbleiben.

Das andere Maß muss dieselbe die Administration machen  
 dass in den von der Kumpal'schen Herren haben angegeben,  
 von Gründen überall Verweigerung der Geyers  
 von Gutverlassenschaft und Marwögen, von Anton Anstalt  
 ligen und D. Kumpal'schen Marwögen, von haben  
 das auf dem und haben die letzten, und vordere und  
 Kumpal anzubringen ist, wodurch dann sehr viel verwirrt,  
 so uns solche Däbe und Däbe entstanden sind.

Sonderbar aber hat die Administration gegen diese



und nicht leben der Frau D. Kumpel als Anton Amalbergschen  
 Erbinn. In dem Recht ist das Recht der Anton Amalbergschen  
 Vermögen, und nach dem Recht noch weiter anhängig, ist ja  
 das Duryersospital eingekauft. Wollen sie dann die  
 ganze D. Kumpelsche Hinterlassenschaft haben? Nein!  
 Dies wollen sie zwar nicht, denn sie haben sich in ihrem  
 Testament Pro memoria zur Auclinsierung eines Theils  
 der D. Kumpelschen Hinterlassenschaft, nämlich des  
 Anton Amalbergschen Vermögens schon erklärt; aber  
 sie geben sich nur so ihrem guten Willen und ihrem  
 Andenken zu verstehen. Die irren im Unterschiede der  
 Duryerschen von Recht und Pflicht. Die haben kein Recht  
 mehr, auf das Anton Amalbergschen Vermögen, das  
 die Frau D. Kumpel hatte; aber die Pflicht haben  
 sie auf dieses Vermögen, die ist von der Frau D. Kumpel  
 gegeben, nämlich an das D. Duryerschen Duryersospi-  
 tal anzuliefern. Wollen die diese ihre Pflicht Recht  
 sein lassen, so mögen sie! Nur müssen sie diese ihre  
 Pflicht, oder ihre Pflicht, auch nicht ändern. Die müssen  
 das Duryersospital nach Angabe der Frau D. Kumpel  
 mit netto 125,638,34<sup>g</sup> bespringen, und ihre  
 Ziffern, denen der Markt nicht entspricht, besond-  
 erlich erklären und erklären wollen.

Wider den fünften als den gesetzlichem Grund, der  
 noch nicht am Beschlusse dieses Pro memoria vorliegt,  
 will man nur, um alle Spitzfindigkeiten zu vermeiden,  
 den Grund zu antworten: Das Duryersospital hat  
 so bald die D. Kumpelschen hinter lassen die gebühr-  
 liche Verrechnung nicht geben wollen, mit keiner Qualität,  
 sondern mit Quantitäten zu thun. Die Quantität  
 das Ganze muss bestimmt und richtig seyn, und  
 die Quantitäten der Theile müssen eben so bestimmt  
 und richtig seyn, wie die Quantität das Ganze,  
 und es muss jeder Theil accurat so groß seyn,  
 damit accurat das Ganze austrifft. Was übrig  
 bey diesem Grunde noch in Aufhebung des vorgenal-



oder von den Anton Annullungsfrau, oder  
 von beiden zugleich? Von den Anton Annull-  
 ungsfrau Mann er nicht aber gelte, als  
 bei eingetretener der D. Annullungsfrau  
 haben durch die Einigung sämtlicher zum An-  
 ton Annullungsfrau Mannigen geschehen  
 Annullungsfrau Mannigen haben, dass das  
 Annullungsfrau Mannigen pro rata auf die gleiche  
 Annullungsfrau Mannigen aller Art anzuwenden  
 muss.

A. Auf den Vorwurf der Annahme von  
 Marktprämien bei Zahlung der Stellung-  
 fesseln Legat ist ohne Zurückhaltung zu  
 antworten.

a. dass das Testament der Frau  
 Annullungsfrau Mannigen zur Aufhebung  
 ihrer dem Annullungsfrau Mannigen  
 yintan / 10,000. — Jahr be-  
 stimmt so lautet: Letzter  
 in barren Geld oder in an-  
 gelysten Capitalien.

b. dass die Annahme von  
 Marktprämien Obligationen im  
 März 1800, geschehen und nicht  
 in den letzten Monaten des  
 Jahr 1805.

Im großen Auftrag der Testament  
 Markt und der Zahlung zur Annahme  
 von Marktprämien.

Es ist das einzige ist noch übrig; dass die oben S. 6. nr.  
 erwähnte Annahme der Marktprämien durch die offentliche Markt-  
 prämien nicht den zugleich beiliegenden Courszettel  
 vom 5. September und 21. October d. J. für am Ende  
 und zwar unter dem Zeichen O angeben werden.

Zeichen O

# Cours der Staats-Papiere

in Frankfurt am Main,

den *5. September 1805.* Briefe. Geld.

Kaiserl. 4 pr. Ct. Obligationen .	<i>44</i>	—
4 $\frac{1}{2}$ — . . . . .	<i>46</i>	—
5 — . . . . .	<i>55</i>	—
4 — Aerarial Lotterie . . . . .	—	—
4 — Banco Lotterie . . . . .	<i>64</i>	—
fl. 50 Loose . . . . .	<i>64</i>	—
5 pr. Ct. Stadt - Banco . . . . .	<i>58</i>	—
Preussische 4 pr. Ct. . . . .	—	—
<i>Bayern</i> 6 — . . . . .	<i>97</i>	—
Baiern 5 pr. Ct. . . . .	—	—
5 — Land - Stände . . . . .	—	—
Jülich u. Berg. 5 pr. Ct. . . . .	—	—
Dänische 4 pr. Ct. . . . .	—	—
4 $\frac{1}{2}$ — . . . . .	—	—
Frankfurt 4 pr. Ct. . . . .	<i>95</i>	—
Loewenstein 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .	—	—
Leiningen 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .	—	—
5 — . . . . .	—	—
Baden 4 pr. Ct. . . . .	<i>76</i>	—
Wittgenstein 5 pr. Ct. . . . .	—	—
Nassau 4 pr. Ct. . . . .	—	—
5 — . . . . .	—	—
Hanover 4 pr. Ct. . . . .	<i>99</i>	—
Darmstadt 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .	—	—
5 — . . . . .	—	—
5 Land - Stände . . . . .	—	—

Joh. Heinr. Müller Wechsel-Senfal.

# Cours der Staats-Papiere

in Frankfurt am Main,

den *21. October 1805.* Briefe. Geld.

Kaiserl. 4 pr. Ct. Obligationen .	<i>39</i>	—
4 $\frac{1}{2}$ — . . . . .	<i>41</i>	—
5 — . . . . .	<i>49</i>	—
4 Aerarial Lotterie . . . . .	—	—
4 Banco Lotterie . . . . .	<i>59</i>	—
fl. 50 Loose . . . . .	<i>60</i>	—
5 pr. Ct. Stadt - Banco . . . . .	<i>49</i>	—
Preussische 4 pr. Ct. . . . .	—	—
6 — . . . . .	—	—
Baiern 5 pr. Ct. . . . .	—	—
5 — Land - Stände . . . . .	—	—
Jülich u. Berg. 5 pr. Ct. . . . .	—	—
Dänische 4 pr. Ct. . . . .	—	—
4 $\frac{1}{2}$ — . . . . .	—	—
Frankfurt 4 pr. Ct. . . . .	<i>91</i>	—
Loewenstein 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .	—	—
Leiningen 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .	—	—
5 — . . . . .	—	—
Baden 4 pr. Ct. . . . .	<i>70</i>	—
Wittgenstein 5 pr. Ct. . . . .	—	—
Nassau 4 pr. Ct. . . . .	—	—
5 — . . . . .	—	—
Hanover 4 pr. Ct. . . . .	—	—
Darmstadt 4 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. . . . .	—	—
5 — . . . . .	—	—
5 Land - Stände . . . . .	—	—

Joh. Heinr. Müller Wechsel-Senfal.

Zinsen O

5. Kaiserl. Königl. Reichl. Verschreibungen a. 1000. - betragen nach dem 24. Sept. ....	6000. -	
laut Cours Zettel, Standen die h. Obligationen d. 5. September a. c. vor wahren Werth a. 44% .....	2640. -	
		3360. -
5. Kaiserl. Königl. Reichl. Verschreibungen a. 1000. - betragen nach dem 21. Sept. ....	6000. -	
laut Cours Zettel, Standen die h. Oblig. d. 21. Sept. a. c. a. 39% .....	2340. -	
		3660. -

5. Kaiserl. Stadt Frankfurtl. Reichl. Verschreibungen a. 1000. - betragen	5000. -	
laut Cours Zettel, Standen diese Oblig. d. 5. Sept. a. c. 95% .....	4750. -	
		250. -

5. Kaiserl. Stadt Frankfurtl. Reichl. Verschreibungen a. 1000. - betragen	5000. -	
laut Cours Zettel, Standen diese Oblig. d. 21. Sept. a. c. 91% .....	4550. -	
		450. -

Dieser Berechnung nach zeigt sich ein Verlust vom Monat September a. c. an Kaiserl. Königl. Verschreibungen, Frankfurtl. Reichl. Verschreibungen d. 5. Sept. a. c. 3360. - und Frankfurtl. Reichl. Verschreibungen d. 21. Sept. a. c. 250. - / 3610. -

sofern anzusetzen sey, da in besagtem Cours Zettel diese Course in der Kaiserl. Reichl. Verschreibungen aber kein Geld gemacht worden dem, etc.

und Kaiserl. Königl. Verschreibungen d. 5. Sept. a. c. 3660. - und Frankfurtl. Reichl. Verschreibungen d. 21. Sept. a. c. 450. - / 4110. -



ANNO DOMINI 1714



1. Eintrag: ...  
 2. Eintrag: ...  
 3. Eintrag: ...  
 4. Eintrag: ...  
 5. Eintrag: ...

6. Eintrag: ...  
 7. Eintrag: ...  
 8. Eintrag: ...  
 9. Eintrag: ...  
 10. Eintrag: ...

11. Eintrag: ...  
 12. Eintrag: ...  
 13. Eintrag: ...

Cours der Eisen-Papiere		Cours der Eisen-Papiere	
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	...	1	...
2	...	2	...
3	...	3	...
4	...	4	...
5	...	5	...
6	...	6	...
7	...	7	...
8	...	8	...
9	...	9	...
10	...	10	...
11	...	11	...
12	...	12	...
13	...	13	...
14	...	14	...
15	...	15	...
16	...	16	...
17	...	17	...
18	...	18	...
19	...	19	...
20	...	20	...